

ANHANG

Geschäftsverordnung (GVGR) des Gemeinderats Wädenswil

Totalrevidiert am 8. November 2021

Entwurf der Sachkommission vom 7. Oktober 2021

Schwerpunkte und einschlägige Neuerungen der laufenden Reform (Zusammenfassung)

1. Das «Büro» wird neu als «Geschäftsleitung» bezeichnet (E-Art. 1 lit. a), das «Sekretariat» als «Ratssekretariat» (E-Art. 4 Abs 1 lit. e)
2. Erweiterte Zusammensetzung des Ratsbüros und Anspruch der Fraktionen auf einen Sitz in der Geschäftsleitung (E-Art. 4)
3. Weiterbildung für Gemeinderatsmitglieder (E-Art. 9 Abs. 3 und 4)
4. Anzahl Kommissionsmitglieder, insb. Erweiterung BRK; Ziel: Kein «kommissionsloses» Gemeinderatsmitglied (E-Art. 10)
5. Kompetenz zur Bestellung der Spezialkommissionen (E-Art. 16)
6. Übernahme kantonalen Rechts für PUK und Aufhebung Reglement vom 2.12.2002 (E-Art. 17)
7. Stellvertretung und Stimmrecht in Kommissionen (E-Art. 20)
8. Teilnahmeberechtigte an IFK-Sitzungen (E-Art. 26 Abs. 3)
9. Offenlegung der Interessenbindungen für sämtliche Behördenmitglieder (E-Art. 32)
10. Verschiedene Verfahrensänderungen bei den parlamentarischen Vorstössen: Neubeurteilungsrecht der Gemeinderatsmitglieder (E-Art. 6 Abs. 1 lit. h), Verzicht auf Erheblicherklärung und Dringlichkeit bei Motion (E-Art. 40 f.), Beschlussantrag (E-Art. 42 f.), Interpellation (mindestens drei Unterzeichnende, E-Art. 47 Abs 2; Dringlicherklärung, E-Art. 48)
11. Einführung der parlamentarischen Fragestunde (E-Art. 50)
12. Zwingende Einführung der Parlamentarischen Initiative (E-Art. 51 f.)
13. Massnahmen zur Verbesserung von Informationsfluss und Kommunikation: Orientierungspflicht der Geschäftsleitung (E-Art. 6 Abs. 1 lit. l), Zugänglichmachung der Kommissionsprotokolle (E-Art. 23 Abs. 4), Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle (E-Art. 62 f.)
14. Überprüfung der Redezeiten (E-Art. 77)
15. Stimmabgabe und Stichentscheid des Gemeinderatspräsidiums (E-Art. 82)
16. Regelung der Abstimmungsordnung für die Anträge (E-Art. 87)
17. Verankerung des Cup-Systems (E-Art. 88)

Musterreglement des GAZ (GAZ-MuR)	Kommentar GAZ	Geltendes Geschäftsregle- ment Gemeinderat Wä- denswil (GRGR)	Entwurf Geschäftsverord- nung des Gemeinderats Wädenswil (E-GVGR)	Kommentar SAKO zum Entwurf GVGR
I. Organisation des Gemeinderates				
Art. 1 Organe des Parlaments			Art. 1 Organe des Gemeinderates	
<p>Organe des Gemeindeparlaments (im folgenden Parlament) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsleitung, b) das Präsidium, c) die Kommissionen, d) die Fraktionen, e) die Interfraktionelle Konferenz. 	<p>Im Organisationserlass sind die Organe des Parlaments zu bestimmen. Art. 1 zählt die Organe auf, deren Aufgaben anschliessend im Detail umschrieben werden. Dem Organbegriff von Art. 1 kommt eine eigenständige, nur innerhalb der Parlamentsorganisation wirkende Tragweite zu.</p> <p>In organisatorischer Hinsicht schreibt das Gemeindegesetz (GG) dem Parlament lediglich eine Rechnungsprüfungskommission vor (§ 58 GG). In der Praxis genügt dies jedoch nicht; für das Funktionieren eines Parlaments braucht es zusätzliche Organe. Bei deren Festlegung und Ausgestaltung verfügen die Gemeinden über einen grossen Spielraum.</p>		<p>Organe des Gemeindeparlaments (im folgenden Gemeinderat) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geschäftsleitung b. das Präsidium, c. die Kommissionen, d. die Fraktionen, e. die Interfraktionelle Konferenz. 	
Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl		Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl	Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl	
¹ Das Parlament versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens ...	<p>Abs. 1: Die Einberufung des Parlaments durch die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten ist besser</p>	¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Stadtrats zur konstituierenden Sitzung spätestens 60 Tage,	¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des abtretenden Präsidiums zur konstituierenden Sitzung, spätestens 60 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.	

<p>[ZAHL] Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und von drei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.</p> <p>³ Das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.</p>	<p>legitimiert als die Einberufung durch den Stadtrat (Gewaltenteilung). Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist bis zur Konstituierung im Amt; sie oder er kann die Einladung deshalb auch vornehmen, wenn sie oder er nicht mehr Mitglied des neuen Parlaments ist.</p>	<p>nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist.</p> <p>² Das amtsälteste, anwesende Mitglied eröffnet die Sitzung und bezeichnet für den Tag eine Sekretärin/einen Sekretär und drei Stimmzählende und leitet die Verhandlung bis zur Wahl des Präsidiums.</p> <p>³ Sind mehrere Mitglieder gleich lang im Amt, so kommt das älteste unter ihnen zum Zug.</p> <p>⁴ Das Präsidium, die Vizepräsidien, die Stimmzählenden sowie die Sekretärin/der Sekretär und deren/dessen Stellvertretung übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.</p> <p>⁵ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des alten Parlaments.</p>	<p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums und von drei Stimmzählenden. Für diese Wahl bestimmt das abtretende Präsidium drei Tagesstimmzählende.</p> <p>³ Das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Stimmzählenden übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.</p>	
<p>Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren</p>		<p>Art. 2 Konstituierung in Zwischenjahren</p>	<p>Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren</p>	
<p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlaments spätestens an der Sitzung des Monats ... [MONAT] statt.</p> <p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.</p>		<p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats jeweils an der ersten Sitzung des Monats März statt.</p> <p>² Das abtretende Präsidium eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums. Es bezeichnet die drei Tagesstimmzählenden.</p>	<p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats jeweils an der ersten Sitzung des Monats März statt.</p> <p>² Das abtretende Präsidium eröffnet die Sitzung und führt als Erstes die Wahl des neuen Präsidiums durch. Es bezeichnet die drei Tagesstimmzählenden.</p>	<p>Abs. 2: Im Vorfeld der Budgetdebatte vom März 2021 entbrannte eine Diskussion über die Reihenfolge der Traktanden, weil das geltende GRGR diese Frage nicht regelt. Mit der neuen Regelung soll darüber Klarheit geschaffen werden.</p> <p>Vor der Neubestellung des Präsidiums kann bzw. wird das abtretende Mitglied in der Regel eine Abschiedsrede halten.</p>
<p>Art. 4 Geschäftsleitung a. Zusammensetzung</p>	<p>Terminologie: Die Geschäftsleitung wird in der Praxis häufig als Büro bezeichnet.</p>	<p>Art. 3 Zusammensetzung und Amtsdauer des Büros</p>	<p>Art. 4 Geschäftsleitung a. Zusammensetzung</p>	

<p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus</p> <p>a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,</p> <p>b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,</p> <p>c) den weiteren Mitgliedern, wovon drei als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler amten.</p> <p>² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.</p> <p>³ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Die Geschäftsleitung ist das zentrale Organ der Parlamentsverwaltung und hat einen ordnungsgemässen Parlamentsbetrieb zu gewährleisten.</p> <p>Abs. 1: Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder gemäss lit. c werden in der Regel auch die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bestimmt. Es ist aber auch möglich, dass diese der Geschäftsleitung nicht angehören. In diesem Fall ist die Wahl der Stimmzählenden separat zu regeln.</p> <p>Abs. 2: Für die politische Handlungsfähigkeit der Geschäftsleitung ist es wichtig, dass die Fraktionen Einsitz nehmen in der Geschäftsleitung. Die Mitgliederzahl in Abs. 1 lit. c ist darauf abzustimmen. In der Praxis wird dies heute zumeist informell befolgt, indem die Stimmzählenden als Vertreter der Fraktionen in der Geschäftsleitung funktionieren.</p> <p>Zusätzlich kann geregelt werden, dass Parlamentsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, fallweise mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.</p> <p>Weiter kann geregelt werden, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung im Verhinderungsfall eine Stellvertretung bestimmen kann (siehe Art. 15 Abs. 5).</p> <p>Abs. 3: Terminologie: Der Mustererlass verwendet den Begriff Ratsschreiberin oder Ratsschreiber. In der Praxis ist auch der Begriff Ratssekretärin oder Ratssekretär</p>	<p>¹ Das Büro besteht aus dem Gemeinderatspräsidium, den zwei Vizepräsidenten, den drei Stimmzählenden und dem Sekretär/der Sekretärin.</p> <p>² Die im Parlament vertretenen Fraktionen sollen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>³ Die Amtsdauer des Präsidiums, der beiden Vizepräsidenten und der Stimmzählenden beträgt ein Jahr.</p> <p>⁴ Das Präsidium und die beiden Vizepräsidenten werden vom Gemeinderat im geheimen Verfahren, die übrigen Mitglieder des Büros im offenem Verfahren gewählt.</p> <p>⁵ Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder als Präsident/Präsidentin noch als Vizepräsident/Vizepräsidentin wählbar. Eine Wiederwahl der Stimmzählenden ist möglich.</p>	<p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus</p> <p>a. dem Gemeinderatspräsidium,</p> <p>b. den zwei Vizepräsidenten,</p> <p>c. den drei Stimmzählenden,</p> <p>d. den möglichen weiteren Beisitzenden,</p> <p>e. dem Ratssekretariat.</p> <p>² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung. Dieser Anspruch ist jeweils zu Beginn einer Legislatur anzumelden und gilt für deren ganze Dauer.</p> <p>³ Die weiteren Beisitzenden sowie das Ratssekretariat gemäss Abs. 1 lit. d bzw. e nehmen an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Lit. d: Da die Fraktionen lediglich einen freiwilligen Anspruch auf ein Beisitzermandat haben (Abs. 2), wäre theoretisch auch eine Konstellation ohne Beisitzende denkbar. Die SAKO trägt dem mit der Formulierung «mögliche» Beisitzende Rechnung.</p>
--	---	--	--	--

	anzutreffen. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber übt zugleich die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste aus. Der Mustererlass sieht vor, dass die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber in der Geschäftsleitung kein Stimmrecht hat (analog zum Stadtschreiber im Stadtrat). In der Praxis sind auch andere Lösungen anzutreffen.			
Art. 5 Geschäftsleitung b. Wahl und Amtsdauer			Art. 5 Geschäftsleitung b. Wahl und Amtsdauer	
¹ Das Parlament wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung aus seiner Mitte. ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht wählbar als Präsidentin oder Präsident sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident. ³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.		Siehe Art. 3	¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung aus seiner Mitte. ² Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar. ³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.	
Art. 6 Geschäftsleitung c. Aufgaben		Art. 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Büros	Art. 6 Geschäftsleitung c. Aufgaben	
Die Geschäftsleitung a) organisiert den Ratsbetrieb und vertritt das Parlament nach aussen; b) weist die Vorlagen des Stadtrates den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen; c) kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen,	lit. b: Variante: Zuweisung der Geschäfte durch das Präsidium lit. c: Der Mitbericht geht an die federführende Kommission; das Antragsrecht zur Vorlage steht allein dieser Kommission zu. Falls eine Kommission von sich aus einen Mitbericht verfassen will,	¹ Dem Büro des Gemeinderats obliegen: a. die Vertretung des Gemeinderats nach aussen; b. die Unterstützung des Präsidiums bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Aufgaben, die dem Büro vom Gemeinderat oder vom Präsidium übertragen werden; c. die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, der Gemeindeordnung und	¹ Die Geschäftsleitung a. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen; b. weist die Vorlagen des Stadtrates den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen; c. kann alle Anträge an den Gemeinderat formell bereinigen;	Abs. 1 lit. c: Die SAKO spricht sich nur für eine Kompetenz zur <i>formellen</i> Bereinigung von Anträgen aus. Sie will vermeiden, dass die Geschäftsleitung ermächtigt wird, zu bestimmen, was wie geschrieben werden soll und dadurch mit der gewählten Formulierung eine bestimmte Richtung oder politische Gewichtung vorgeben könnte. Zudem ist nicht gewünscht, dass die Geschäftsleitung zu jedem Geschäft (bspw. Weisungen) Zusatzanträge stellen kann.

<p>einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen;</p> <p>d) kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an das Parlament formell bereinigen;</p> <p>e) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Parlaments;</p> <p>f) verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen, falls das Parlament in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen;</p> <p>g) nimmt Stellung zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Geschäftsleitung informiert die Parlamentsmitglieder über die Antwort;</p> <p>h) ist befugt, dem Parlament Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, insbesondere den Organisationserlass, die Entschädigungsverordnung des Parlaments sowie die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;</p> <p>i) entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes</p>	<p>braucht sie dazu die Genehmigung der Geschäftsleitung.</p> <p>lit. d: Von diesem Antragsrecht ist mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Es geht nicht um eine andere politische Gewichtung, sondern darum, Anträge in formeller Hinsicht zu bereinigen, wenn z.B. das antragstellende Organ ein formell fehlerhaftes Dispositiv benutzt.</p> <p>lit. e: Variante: Einsetzung einer speziellen Redaktionskommission</p> <p>lit. f: Im Regelfall wird der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage an der Urne vom Stadtrat verfasst. Ausnahmsweise kann das Parlament die Abfassung des Beleuchtenden Berichts seiner Geschäftsleitung übertragen (§ 64 Abs. 3 GPR), etwa dann, wenn das Parlament die Vorlage des Stadtrates stark verändert hat.</p> <p>§ 64 Abs. 1 lit. b GPR verlangt, dass im Beleuchtenden Bericht zu einer Abstimmungsvorlage auch die Begründung von wesentlichen Minderheiten des Parlaments aufgenommen wird. Diese Aufgabe obliegt in der Regel ebenfalls dem Stadtrat. In Ausnahmefällen kann das Parlament seine Geschäftsleitung mit der Formulierung der Minderheitsmeinung beauftragen, wobei die Minderheit vorher angehört werden soll.</p> <p>lit. g: Wenn das Parlament der Adressat einer Petition ist, hat das Parlament die</p>	<p>des vorliegenden Geschäftsreglements sowie dessen Auslegung;</p> <p>d. die Festlegung der Reihenfolge der Geschäfte auf der Traktandenliste;</p> <p>e. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an eine ständige Kommission, vorbehältlich dringender Präsidialverfügungen;</p> <p>f. die Antragstellung an den Gemeinderat für ratsinterne Angelegenheiten im Sinne von Art. 57 dieses Reglements;</p> <p>g. die Antragstellung an den Gemeinderat für die Einsetzung einer Spezialkommission;</p> <p>h. die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Spezialkommission;</p> <p>i. die rechtliche Vorprüfung der Unterschriftenliste bei einem Gemeinderatsreferendum oder bei einer Einzelinitiative sowie die Feststellung des Zustandekommens sowie Mitteilung an den Stadtrat;</p> <p>j. die Festlegung der ordentlichen Sitzungen des Gemeinderats und des Büros zeitlich für ein Kalenderjahr im Voraus. Ausserordentliche Sitzungen werden gestützt auf die Gemeindeordnung angesetzt;</p> <p>k. die Festlegung der Sitzordnung im Gemeinderat;</p> <p>l. die Erteilung von Fristerstreckungen gemäss Art. 56;</p> <p>m. die Überwachung und Budgetierung der Ausgabenpositionen des Gemeinderats; und</p>	<p>d. ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates;</p> <p>e. verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen, falls der Gemeinderat in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen;</p> <p>f. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Geschäftsleitung informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Antwort;</p> <p>g. ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich im Sinne von Art. 42 und 43 vorzulegen. Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;</p> <p>h. überprüft parlamentarische Vorstösse und Anträge formell und materiell und entscheidet über deren Gültigkeit gemäss Art. 36 und Art. 70 Abs. 3; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert zehn Tagen eine Neubeurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet;</p> <p>i. kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;</p> <p>j. erstellt das Budget des Gemeinderats;</p>	
--	--	---	--	--

<p>Mitglied des Parlaments kann innert ... [ZAHL] Tagen [Zeitraumen: 5-10 Tage] eine Neubeurteilung des Entscheids durch das Parlament verlangen, das endgültig entscheidet;</p> <p>j) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;</p> <p>k) erstellt das Budget des Parlaments;</p> <p>l) ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Ratschreiberin oder der Ratschreiber zuständig ist;</p> <p>m) orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;</p> <p>n) stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;</p> <p>o) entscheidet über die Sitzordnung im Parlament;</p> <p>p) legt den Sitzungsplan des Parlaments fest;</p> <p>q) verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Parlamentes, wenn der angefochtene Beschluss</p>	<p>Petition zu prüfen und innert 6 Monaten dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 KV). Es erscheint zweckmässig, diese Aufgabe an die Geschäftsleitung zu delegieren (vgl. § 44 KRG)</p> <p>lit. h: Das Anhörungsrecht des Stadtrates stützt sich auf § 36 Abs. 4 GG.</p> <p>lit. i: Neubeurteilung können alle Mitglieder des Parlaments verlangen, nicht nur der Urheber des Vorstosses. Wenn das Parlament im Rahmen einer Neubeurteilung die Gültigkeit eines Vorstosses bejaht, beginnen die Fristen für die Beantwortung erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.</p> <p>lit. j: Anstelle einer Ungültigerklärung kann der Vorstoss von der Geschäftsleitung zur Überarbeitung an den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden. Die verbesserte Version ist dann wieder neu einzureichen.</p> <p>lit. k und l: Es geht um die Erstellung des Budgets für die Konti des Parlaments sowie um die Beschlussfassung über Ausgaben aus diesen Konti.</p> <p>Generell stellt sich die Frage, wieweit im normalen Ratsbetrieb Ausgaben anfallen, die nicht gebunden sind: Die Entschädigung der Parlamentsmitglieder und die Löhne der Angestellten des Parlamentsdiensts sind gebunden und machen den grossen Teil des Budgets aus. Als neue Ausgabe kommt etwa die</p>	<p>n. die Abnahme von Auszügen aus dem Protokoll, welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt wurden.</p> <p>² Die Sitzungen des Büros sind nicht öffentlich.</p> <p>³ An den Sitzungen des Büros besteht Stimmpflicht. Die Bestimmungen für Kommissionen gelten sinngemäss für das Antragsrecht, die Stellvertretung bei Verhinderung und für das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Büro orientiert den Gemeinderat und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse.</p>	<p>k. ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben;</p> <p>l. orientiert die Gemeinderatsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;</p> <p>m. stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums, Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 GO) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten; Art. 10 Abs. 2 GO) fest;</p> <p>n. entscheidet über die Sitzordnung im Gemeinderat;</p> <p>o. legt den Sitzungsplan des Gemeinderats fest;</p> <p>p. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrats abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;</p> <p>q. gewährt Fristerstreckungen gemäss Art. 38;</p> <p>r. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.</p> <p>² Die Sitzungen der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.</p> <p>³ An den Sitzungen der Geschäftsleitung besteht Stimmpflicht. Die Bestimmungen für Kommissionen (Art. 20</p>	<p>Lit. j und k: Gemeint sind die Überwachung und Budgetierung der Ausgabenpositionen des Gemeinderats (i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. m des geltenden Geschäftsreglements).</p>
--	---	---	---	---

<p>wesentlich vom Antrag des Stadtrates abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;</p> <p>r) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Parlament oder einem anderen Organ des Parlaments übertragen sind.</p>	<p>Bewilligung von Ausgaben für ein Gutachten in Frage oder Ausgaben für spezielle Anlässe des Parlaments.</p> <p>lit. n: Für das Zustandekommen des Parlamentsreferendums ist § 157 Abs. 3 lit. b GPR massgebend.</p> <p>Einzelinitiativen werden bei der Geschäftsleitung des Parlaments eingereicht (§ 155 i.V.m. § 139 Abs. 1 GPR). Die Prüfung, ob eine Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde, obliegt der Geschäftsleitung (§ 67 Abs. 1 VPR).</p> <p>lit. r: Subsidiär ist die Geschäftsleitung für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand.</p>		<p>und 23) gelten sinngemäss für das Antragsrecht, die Stellvertretung bei Verhinderung und für das Protokoll.</p>	
<p>Art. 7 Präsidium</p>		<p>Art. 5 Aufgaben des Präsidiums</p>	<p>Art. 7 Präsidium</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p>a) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Parlaments sowie der Geschäftsleitung,</p> <p>b) sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</p> <p>c) unterbricht bei Ruhestörungen, wenn seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für</p>	<p>Hauptaufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vorbereitung und Leitung der Parlamentssitzungen. Von Amtes wegen ist sie oder er zudem Präsidentin oder Präsident der Geschäftsleitung.</p> <p>Abs. 1: lit. a: Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt mit der Einladung die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.</p> <p>Die Stimmabgabe des Präsidiums</p>	<p>¹ Das Präsidium</p> <p>a. leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats;</p> <p>b. sorgt für die Befolgung des Geschäftsreglements, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands und für die Ordnung im Saal und leitet und überwacht die Tätigkeit der Stimmzählenden;</p> <p>c. unterbricht die Sitzung bei Ruhestörung für unbestimmte Zeit oder hebt sie ganz auf, wenn der vorgängigen Ermahnung nicht nachgelebt wird;</p>	<p>¹ Das Präsidium</p> <p>a. leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung;</p> <p>b. sorgt für die Einhaltung der Geschäftsverordnung, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden;</p> <p>c. unterbricht bei Ruhestörungen, wenn seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie.</p>	

<p>eine bestimmte Zeit oder schliesst sie,</p> <p>d) führt das Personal des Parlamentsdienstes.</p> <p>² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Parlaments zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten.</p> <p>³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz.</p> <p>⁴ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber gemeinsam.</p>	<p>(Stichentscheid) ist hinten in Art. 73 geregelt.</p> <p>Abs. 4: Variante: Im Interesse einer schnellen Veröffentlichung kann festgelegt werden, dass Parlamentsbeschlüsse nur von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterzeichnet werden müssen.</p>	<p>d. verfügt eine dringende Überweisung an eine ständige Kommission;</p> <p>e. ist Adressat der parlamentarischen Vorstösse;</p> <p>f. prüft die Vorstösse nach Form und Inhalt; in Zweifelsfällen mit Unterstützung des Büros.</p> <p>² Wünscht das Präsidium als Mitglied des Gemeinderats zu sprechen oder Anträge zu stellen, so überträgt es die Leitung dem ersten Vizepräsidium und begibt sich an seinen Platz im Saal. Sinngemäss gilt dies für die beiden Vizepräsidien.</p> <p>³ Bei Verhinderung des Präsidiums und des Vizepräsidiums bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl für die betreffende Sitzung eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Wahl vom amtsältesten anwesenden Mitglied durchzuführen ist.</p>	<p>² Wünscht das Präsidium als Mitglied des Gemeinderats zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt es den Vorsitz an das erste Vizepräsidium.</p> <p>³ Bei Verhinderung des Präsidiums werden die Aufgaben vom ersten Vizepräsidium und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidium ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz.</p> <p>⁴ Die Unterschrift für den Gemeinderat führt das Ratssekretariat.</p>	<p>Abs. 4: Das Ratssekretariat ist Urkundsperson.</p>
<p>Art. 8 Parlamentsdienst a. Stellung</p>		<p>Art. 6 Sekretariat und Weibeldienst</p>	<p>Art. 8 Ratssekretariat und Weibeldienst</p>	
<p>¹ Das Parlament legt den Stellenplan des Parlamentsdienstes fest.</p> <p>² Das Parlament genehmigt auf Antrag der Geschäftsleitung die Anstellung der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers.</p> <p>³ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber leitet den Parlamentsdienst und ist der Geschäftsleitung unterstellt.</p> <p>⁴ Das übrige Personal wird von der Ratsschreiberin oder dem</p>	<p>Die Mustervorlage geht von einem <u>unabhängigen</u> Parlamentsdienst aus, der nur den Interessen des Parlaments verpflichtet ist und in keiner Weise in die Stadtverwaltung eingebunden ist. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist vom Parlament unbefristet angestellt, d.h. der Legislaturwechsel hat keine Beendigung der Anstellung zur Folge.</p> <p>In der Praxis ist häufig auch ein <u>anderes Modell</u> anzutreffen, wonach die</p>	<p>¹ Der/die Sekretär/in und ihre/seine Stellvertretung werden in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer des Gemeinderats gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Wählbar für das Sekretariat sind Stimmberechtigte, die nicht dem Gemeinderat angehören. Wählbar sind auch, mit Zustimmung des Stadtrats, städtische Angestellte.</p>	<p>¹ Das Ratssekretariat wird in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer des Gemeinderats gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Wer dem Ratssekretariat angehört, darf nicht gleichzeitig Gemeinderatsmitglied sein. Wählbar ins Ratssekretariat sind auch, mit Zustimmung des Stadtrats, städtische Angestellte.</p>	

<p>Ratsschreiber angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.</p> <p>⁵ Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit das Parlament keine abweichende Regelung trifft.</p> <p>⁶ Kann der Parlamentsdienst die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so kann er die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.</p> <p>⁷ Der Parlamentsdienst kann für die Erledigung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Parlamentsgeschäften bei den Abteilungen der Verwaltung Sach- und Rechtsauskünfte einholen.</p> <p>⁸ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache mit dem Parlament zur Verfügung.</p>	<p>stellvertretende Stadtschreiberin oder der stellvertretende Stadtschreiber zusätzlich die Funktion der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers ausübt. Der Stadtrat stellt eine Person zur Verfügung, die dann vom Parlament auf Amtsdauer als Ratsschreiberin oder Ratsschreiber gewählt wird.</p> <p>Der Begriff "Wahl" ist nicht mehr zeitgemäss. Es sollte vielmehr von einer Zustimmung bzw. Bestätigung des Parlaments zum Personalvorschlag des Stadtrates gesprochen werden. Zu regeln wäre demnach, ob die Zustimmung unbefristet erfolgt oder zu Beginn der Legislatur erneuert wird sowie das Vorgehen, wenn das Parlament die Zustimmung verweigert.</p> <p>Abs. 2: Zulässig wäre auch eine Anstellung der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers durch die Geschäftsleitung.</p> <p>Abs. 3: Der Parlamentsdienst handelt ausschliesslich im Auftrag und auf Weisung der Geschäftsleitung. Es besteht kein Weisungsrecht des Stadtrates.</p> <p>Abs. 6: Zum Beispiel Rechnungsführung, IT-Unterstützung</p> <p>Abs. 7: Diese Auskünfte erfolgen in der Regel unentgeltlich, sofern sie ein gewisses Ausmass nicht überschreiten. Wenn es sich um aufwändige Abklärungen handelt, ist die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.</p>	<p>³ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst zur Verfügung sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache. Das Sekretariat und der Weibel sind administrativ der Leitung Präsidiales unterstellt.</p>	<p>³ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst zur Verfügung sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache. Das Ratssekretariat und der Weibel sind administrativ der Leitung Präsidiales unterstellt.</p>	
---	--	---	---	--

	Wenn die Sachkommissionen Auskünfte benötigen, haben sie dies dem Parlamentsdienst mitzuteilen, der sie an die Verwaltung weiterleitet.			
Art. 9 Parlamentsdienst b. Aufgaben und Kompetenzen		Art. 7 Aufgaben des Sekretariats	Art. 9 Aufgaben des Ratssekretariats	
<p>¹ Dem Parlamentsdienst obliegt die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Parlaments, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.</p> <p>² Der Parlamentsdienst erbringt gegenüber den Mitgliedern des Parlaments, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen weitere Dienstleistungen, vorab mit Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung koordiniert die Aufträge an den Parlamentsdienst und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.</p> <p>⁴ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist zuständig:</p> <p>a) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... [ZAHL],</p> <p>b) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ...[ZAHL],</p> <p>c) für die Bewilligung gebundener Ausgaben.</p>	<p>Variante zu Art. 9: Die Aufgaben und Kompetenzen des Parlamentsdienstes können auch in einer speziellen Verordnung geregelt werden. Da die Verordnung von der Geschäftsleitung erlassen wird, können die Bestimmungen flexibel an veränderte Bedürfnisse angepasst werden.</p> <p>Abs. 1: Siehe dazu Verordnung über Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste des Kantonsrates (LS 171.31). Dazu gehört auch die Protokollführung. Die Kommissionen haben aber auch die Möglichkeit, eine Protokollführerin oder einen Protokollführer aus den eignen Reihen zu wählen.</p> <p>Abs. 4: Es ist zweckmässig, wenn die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber über eigene Ausgabenkompetenzen verfügt. Ist die Ausgabenobergrenze überschritten, beschliesst die Geschäftsleitung über die Ausgabe (siehe Art. 6 lit. I). Das Budget für den Parlamentsbetrieb wird vom Parlament beschlossen.</p>	<p>¹ Dem Sekretariat obliegen insbesondere</p> <p>a. die Abfassung des Protokolls des Gemeinderats und des Büros;</p> <p>b. die Führung einer Präsenzliste;</p> <p>c. die Erstellung eines Geschäftsverzeichnisses;</p> <p>d. die Abrechnung der Entschädigung und Sitzungsgelder;</p> <p>e. die Redaktion der Beschlüsse und deren amtliche Publikation;</p> <p>f. die fachgerechte Archivierung der Gemeinderatsakten; und</p> <p>g. die Besorgung der übrigen administrativen Angelegenheiten des Gemeinderats und des Büros.</p> <p>² Das Sekretariat hat beratende Stimme.</p>	<p>¹ Dem Ratssekretariat obliegt die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats und der Geschäftsleitung sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.</p> <p>² Das Ratssekretariat erbringt gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats und der Geschäftsleitung weitere Dienstleistungen, vorab mit Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.</p> <p>³ Das Ratssekretariat informiert die Gemeinderatsmitglieder regelmässig über Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Es verweist auf einschlägige Dokumentationen und Linksammlungen. Zu Beginn einer neuen Legislatur organisiert das Ratssekretariat insbesondere für neu gewählte Gemeinderatsmitglieder einen Einführungsanlass, an welchem Kenntnisse über Funktionsweise und Abläufe des Ratsbetriebs sowie über die Aufgaben der Kommissionen vermittelt werden.</p> <p>⁴ Der Besuch kostenpflichtiger, externer Weiterbildungsseminare muss betreffend allfälliger Kostenübernahme durch die Stadt mit der Geschäftsleitung abgesprochen werden. Ausserdem muss die</p>	<p>Anders als im geltenden Art. 7 favorisiert die SAKO die allgemeinere Umschreibung der Sekretariatsaufgaben in Anlehnung an Art. 9 GAZ-MuR. Je detaillierter eine Aufzählung ist, desto eher besteht die Gefahr, dass eine (gewichtige) Aufgabe vergessen wird.</p>

			Weiterbildung dem Zweck des Amtes dienen. ⁵ Die Geschäftsleitung koordiniert die Aufträge an das Ratssekretariat und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.
Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines		Art. 64 Kommissionen a. Allgemeines	Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines
¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen: a) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) mit ... [ZAHL] Mitgliedern inklusive Präsidium; b) ... [ZAHL] Sachkommissionen mit ... [ZAH] Mitgliedern inklusive Präsidium. ² Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung eine parlamentarische Untersuchungskommission sowie weitere zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen. ³ Das Parlament wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim. ⁴ Das Parlament kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder abberufen.	Abs. 1: Empfohlen wird eine Kombination von RGPK und Sachkommissionen. Dies ermöglicht die aktive Mitarbeit einer grösseren Zahl von Parlamentarierinnen und Parlamentariern bei der Vorbehandlung von Parlamentsgeschäften und den Aufbau von themenspezifischen Knowhow; dieses Knowhow ist wünschenswert, um den Fachleuten der Exekutivbehörden und der Verwaltung bei der Behandlung der Vorlagen auf Augenhöhe zu begegnen. Rund die Hälfte der Zürcher Parlamentsgemeinden arbeitet mit Sachkommissionen. Mit der Einführung von Sachkommissionen verringern sich die Aufgaben und die Arbeitsbelastung der RGPK. Die Bildung von Sachkommissionen kann nachfolgenden Kriterien erfolgen: - nach Departementen/Ressorts - nach Geschäftsfeldern - nach Globalbudgets - nach übergeordneten Themen (z.B. Sicherheit, Raum und Umwelt)	¹ Der Gemeinderat wählt im offenen Verfahren zu Beginn der Amtsdauer: a. 9 Mitglieder für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK). b. 7 Mitglieder für die Raumplanungskommission (RPIK); c. 7 Mitglieder für die Sachkommission (SK); d. 5 Mitglieder für die Bürgerrechtskommission (BRK); ² Die Amtsdauer dieser ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Gemeinderats.	¹ Der Gemeinderat wählt im offenen Verfahren für die Amtsdauer: a. neun Mitglieder für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK); b. sieben Mitglieder für die Raumplanungskommission (RPIK); c. sieben Mitglieder für die Sachkommission (SAKO); d. sechs Mitglieder für die Bürgerrechtskommission (BRK); ² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) sowie weitere zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen. Im Übrigen gelten die Art. 16 und 17. ³ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder abberufen.

	<ul style="list-style-type: none"> - nach der Zahl der zu behandelnden Geschäfte (Arbeitsbelastung) - nach der Zahl der Parlamentsmitgliedern, wenn die Idee besteht, dass jedes Mitglied in einer Kommission vertreten sein soll <p>Die Zahl der Sachkommissionen kann entsprechend der konkreten Bedürfnissen festgelegt werden.</p> <p>Die Kommissionen sind in der Praxis nach Fraktionsstärke zusammengesetzt.</p> <p>Die Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung (siehe vorne Art. 6 lit. b).</p> <p>Variante: Falls auf Sachkommissionen verzichtet wird, soll im Minimum eine RPK und eine GPK vorgesehen werden (gesetzliches Minimum: eine RGPK).</p> <p>Zusätzlich kann eine Redaktionskommission geschaffen werden.</p> <p>Abs. 4: Als wichtiger Grund gilt in der Praxis etwa der Umstand, dass eine Fraktion nicht mehr in einer Kommission vertreten ist, weil ihr bisheriger Vertreter aus der Fraktion ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist. Ein automatischer Ausschluss wäre nicht zulässig (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 29 N 3; § 50 Abs. 3 KRG). Das Parlament hat eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Interessen des betroffenen (gewählten) Parlamentariers an der</p>			
--	---	--	--	--

	Mitarbeit in einer Kommission, in die er auf vier Jahre gewählt wurde, und den Interessen des Parlamentsbetriebs an einer angemessenen Vertretung der Fraktionen.			
		Art. 65 Kommissionen b. Konstituierung	Art. 11 Kommissionen b. Konstituierung	
		¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst und sie bestimmen ihre/n Protokollverantwortliche/n. ² Zur konstituierenden Sitzung werden die neu gewählten Mitglieder der ständigen Kommissionen vom Gemeinderatspräsidium eingeladen. Das Gemeinderatspräsidium leitet die Sitzung bis zur Wahl des Kommissionspräsidiums.	¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst und bestimmen ihre/n Protokollverantwortliche/n. ² Zur konstituierenden Sitzung werden die neu gewählten Mitglieder der ständigen Kommissionen vom Gemeinderatspräsidium eingeladen. Das Gemeinderatspräsidium leitet die Sitzung bis zur Wahl des Kommissionspräsidiums.	
Art. 11 Kommissionen b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)		Art. 77 Aufgaben der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	Art. 12 Kommissionen c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)	
¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans, b) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, c) Prüfung des Geschäftsberichts, d) Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften, e) Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.	Abs. 1: Die Aufgaben der RGPK ergeben sich aus den §§ 59 und 61 GG. lit. d: Im Organisationserlass hat das Parlament zu regeln, ob die Prüfung der Geschäftsführung nur abgeschlossene oder auch laufende Geschäfte umfasst (siehe WALSER, in: Kommentar GG, § 61 N 5). Beispiel: Im ersten Fall kann die RGPK erst einen abgeschlossenen Liegenschafts Kauf prüfen, im zweiten Fall kann die Prüfung bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses einsetzen. Der Mustererlass sieht eine umfassende Prüfung der Geschäfte vor.	¹ Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zur Haushaltskontrolle, soweit nicht andere Prüforgane zuständig sind. ² Sie prüft insbesondere: a. den Geschäftsbericht; b. den Voranschlag; c. die Jahresrechnung; d. die Einhaltung der Globalbudgets und der Leistungsaufträge; e. den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses;	¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a. Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets b. Stellungnahme zum und Diskussion des Finanz- und Entwicklungsplans (FEP); c. Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite; d. Prüfung des Geschäftsberichts; e. Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften;	Lit. a: Die Prüfung der Einhaltung der Globalbudgets und Leistungsaufträge (lit. d des geltenden Reglements) ist darin enthalten. Lit. e und f sind Geschäftsführungsaufgaben.

<p>² Bei Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die RGPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.</p> <p>³ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. d kann die RGPK bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.</p>	<p>Variante: Die Geschäftsführung beschränkt sich auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>lit. e: Dazu gehören beispielsweise die Revision der Gemeindeordnung oder der Personalverordnung; denkbar ist hier auch die Bildung einer Spezialkommission.</p> <p>Abs. 2: Hier handelt es sich hauptsächlich um Kreditanträge. Zum Vertretungsrecht siehe § 49 a Abs. 5 KRG.</p> <p>Variante: Stimmt die RGPK den Anträgen der Sachkommission nicht zu, kann sie dem Parlament einen eigenen Antrag stellen.</p> <p>Abs. 3: Um Mängel oder Misstände in der Geschäftsführung der Stadt aufzudecken, kann es erforderlich sein, dass die RGPK auf das spezifische Fachwissen von Sachkommissionen zurückgreift. Die Bestimmung ermöglicht der RGPK, sich direkt an die betreffende Kommission zu wenden und sie mit Abklärungen zu beauftragen (Spezialnorm zu Art. 6 lit. c).</p>	<p>f. die Finanz- und Entwicklungsplanung des Stadtrats.</p> <p>³ Im Weiteren kann sie u.a. das Personal- und Besoldungsstatut, Anträge über Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften oder Einräumung von Baurechten vorberaten.</p> <p>⁴ Zudem prüft sie die Rechnung und den Voranschlag:</p> <p>a. von Zweckverbänden, sofern sie dafür zuständig ist;</p> <p>b. der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil, sofern sie dafür aufgrund der Gemeindeordnung zuständig ist.</p>	<p>f. Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.</p>	<p>Ob die GRPK für die Prüfung von Rechnung und Budget der OSW bzw. von Zweckverbänden zuständig sein soll, müssen die OSW bzw. der jeweilige Zweckverband in ihren Organisationserlassen regeln.</p>
<p>Art. 12 Kommissionen c. Sachkommissionen</p>				
<p>¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen</p> <p>a) Kommission für ...[NAME]</p> <p>b) Kommission für ...[NAME]</p> <p>c) Kommission für ...[NAME]</p>	<p>Abs. 2: Bei den Vorlagen handelt es sich um Erlasse, Kreditgeschäfte (verknüpft mit einem Sachgeschäft) und Planungsgeschäfte.</p>			

d) Kommission für ...[NAME] ² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachreich und stellen dem Parlament Antrag.	Weiter kann festgelegt werden, dass die Sachkommissionen die sie betreffenden Teile von Budget und Rechnung zuhanden der RGPK prüfen.			
		Art. 78 Aufgaben der Raumplanungskommission (RPIK)	Art. 13 Kommissionen d. Raumplanungskommission (RPIK)	
		Die Raumplanungskommission prüft die kommunale Raumplanung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes. Sie prüft alle raumplanungsrechtlichen Geschäfte und Vorlagen der Orts- und Verkehrsplanung.	Die Raumplanungskommission prüft die kommunale Raumplanung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes. Sie prüft alle raumplanungsrechtlichen Geschäfte und Vorlagen der Orts- und Verkehrsplanung.	
		Art. 79 Aufgaben der Sachkommission (SK)	Art. 14 Kommissionen e. Sachkommission (SAKO)	
		Die Sachkommission prüft die übrigen Vorlagen des Stadtrats, sofern dafür nicht eine Spezialkommission zuständig ist.	Die Sachkommission prüft die übrigen Vorlagen des Stadtrats, sofern dafür nicht eine Spezialkommission zuständig ist.	
		Art. 80 Aufgaben der Bürgerrechtskommission (BRK)	Art. 15 Kommissionen f. Bürgerrechtskommission (BRK)	
		Die Bürgerrechtskommission prüft die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber/-innen, zu deren Aufnahme die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, sowie die Gesuche um Erteilung des Ehrenbürgerrechts.	Die Bürgerrechtskommission prüft die Gesuche um Erteilung des Gemeindebürgerrechts.	
Art. 13 Kommissionen d. Spezialkommissionen		Art. 81 Spezialkommissionen	Art. 16 Kommissionen g. Spezialkommissionen	
Das Parlament kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Es legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.		Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros die Bildung einer Spezialkommission mit 7 Mitgliedern beschliessen. Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder	¹ Der Gemeinderat kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Er legt auf Antrag der Geschäftsleitung die Zahl der Mitglieder	

		obliegt dem Büro. Im Übrigen konstituiert sich die Spezialkommission selbst.	und den Auftrag fest. Dabei ist eine gerade Mitgliederzahl zu definieren. ² Die Wahl der Mitglieder der Spezialkommissionen obliegt dem Gemeinderat auf Vorschlag der IFK. Im Übrigen konstituieren sich die Spezialkommissionen selbst.	Abs. 2: Für die SAKO ist die IFK dazu prädestiniert, die Mitglieder der Spezialkommissionen vorzuschlagen, da sie sämtliche Fraktionen vertritt.
Art. 14 Kommissionen e. Parlamentarische Untersuchungskommission		Art. 82 Parlamentarische Untersuchungskommission	Art. 17 Kommissionen h. Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)	
¹ Das Parlament kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen. ² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt. ³ Die Untersuchungskommission legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat. ⁴ Die Untersuchungskommission kann <ul style="list-style-type: none"> a) Augenscheine vornehmen, b) Sachverständige beiziehen, c) Auskunftspersonen befragen, d) sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Kommissionen 	Im Organisationserlass sind die Rechte und das Verfahren der PUK zu regeln (§ 31 Abs. 2 lit. c GG). Die PUK ist das schärfste Mittel zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Die PUK ist subsidiär zur ständigen Kontrolle durch die RGPK und die Sachkommissionen und sollte nur in Ausnahmefällen zum Zug gelangen. Die PUK ist eine zeitlich befristete Kommission, deren Abklärungen sich auf ein bestimmtes Ereignis beziehen und die nach Erledigung des Auftrags aufgelöst wird. Die PUK hat wie alle Kommissionen ein Antragsrecht an das Parlament. Das Parlament kann Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten und sie verpflichten, innert einer bestimmten Frist zur Umsetzung der Empfehlungen Bericht zu erstatten. Abs. 2: Die Arbeit der PUK ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden (Sekretariat, externe Gutachten). Es ist deshalb erforderlich, dass das Parlament bei der Einsetzung der PUK einen entsprechenden Kredit bewilligt.	Im Sinne von Art. 23a GO kann der Gemeinderat zur Klärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite eine PUK nach den Vorschriften des Reglements betreffend die parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.	¹ Der Gemeinderat kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen. ² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates durch einen Gemeinderatsbeschluss, der den Auftrag an die PUK festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt. ³ Die PUK legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat. ⁴ Die PUK kann <ul style="list-style-type: none"> a. Augenscheine vornehmen, b. Sachverständige beiziehen, c. Auskunftspersonen befragen, d. sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen 	

<p>sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllen, beiziehen.</p> <p>⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG,</p> <p>b) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG,</p> <p>c) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG,</p> <p>d) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG.</p> <p>⁶ Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig.</p> <p>⁷ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates das Parlament und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat.</p>	<p>Abs. 3: Die PUK hat ihre Arbeitsweise in einem Erlass zu regeln. Da die PUK über weitgehende Befugnisse verfügt, braucht es klare Rechtsgrundlagen. Der Erlass der PUK konkretisiert die Rahmenbestimmungen des vorliegenden Organisationserlasses.</p> <p>Abs. 4: Die Bestimmung legt die Informationsrechte der PUK fest und orientiert sich dabei an § 119 KRG. Nicht vorgesehen ist die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen (vgl. § 119 lit. d KRG). Gemäss herrschender Lehre ist dies in einer kommunalen PUK nicht zulässig, weil es an einer entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlage fehlt (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 18).</p> <p>Abs. 5: Für das Verfahren wird auf die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes (KRG) vom 25. März 2019 verwiesen. Die kantonsrätliche PUK ist in den §§ 115–123 geregelt ist.</p> <p>Den Parlamentsgemeinden steht es jedoch offen, im Organisationserlass oder in einem separaten Erlass auf gleicher Stufe (d.h. fakultatives Referendum) eine eigene Regelung zum Verfahren der PUK zu treffen. Im Besonderen sind die Rechte und Pflichten der von einer Untersuchung betroffenen Personen zu regeln (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 17).</p> <p><u>lit. a:</u> Verweis auf § 120 Abs. 1, 2 und Abs. 3. lit.a KRG:</p>		<p>und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Stadt erfüllen, beiziehen.</p> <p>⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:</p> <p>a. Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten gemäss § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a KRG,</p> <p>b. Rechte der Betroffenen gemäss § 121 KRG,</p> <p>c. Verwertung der Beweismittel gemäss § 122 KRG,</p> <p>d. Abschluss der Untersuchung gemäss § 123 KRG.</p> <p>⁶ Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig.</p> <p>⁷ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates der Gemeinderat und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat.</p>	
--	--	--	--	--

	<p><i>§ 120 KRG. Auskünfte und Herausgabe von Akten</i></p> <p><i>¹ Für die Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten bedarf es keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.</i></p> <p><i>² Soweit Mitglieder des Regierungsrates oder eines obersten Gerichts sowie Angestellte des Kantons als Auskunftspersonen aussagen, sind sie verpflichtet, über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Angelegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft zu erteilen.</i></p> <p><i>³ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der</i> <i>a. Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008</i></p> <p><i>für Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. a und b,</i> <i>(...)</i></p> <p><i>lit. b: Verweis auf § 121 KRG:</i></p> <p><i>§ 121 KRG. Rechte der Betroffenen</i></p> <p><i>¹ Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung unmittelbar in ihren Interessen betroffen sind, und teilt ihnen den Beschluss mit.</i></p> <p><i>² Die betroffenen Personen haben das Recht, den Sachverhaltsermittlungen gemäss § 119 lit. a, b (und d) beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen.</i></p>			
--	--	--	--	--

	<p>³ Sie können in die herausgegebenen Akten, die Gutachten sowie die Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht nehmen.</p> <p>⁴ Die Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei der Sachverhaltsermittlung und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.</p> <p>lit. c: Verweis auf § 122 KRG:</p> <p>§ 122 KRG. Verwertung der Beweismittel</p> <p>¹ Auf Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet wurde und diese Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.</p> <p>² Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Kantonsrat erhalten die Personen, die Gegenstand eines Verfahrens einer Parlamentarischen Untersuchungskommission bilden, Gelegenheit, sich zu den Teilen des Berichtsentwurfs zu äussern, die sie betreffen.</p> <p>lit. d: Verweis auf § 123 KRG:</p> <p>§ 123 KRG. Abschluss der Untersuchung</p> <p>¹ Die Untersuchungskommission erstattet dem Kantonsrat nach Abschluss ihrer Untersuchung Bericht und stellt Antrag auf Auflösung der Kommission.</p>			
--	---	--	--	--

	<p>² Der Kantonsrat beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission.</p> <p>Abs. 6: Nicht anfechtbar ist der Schlussbericht der PUK (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N. 19).</p>			
		Art. 66 Einladung	Art. 18 Kommissionen i. Einladung und Öffentlichkeit	
		Die Kommissionen treten auf Einladung des Kommissionspräsidiums zusammen oder wenn mindestens 1/3 ihrer Mitglieder dies verlangen.	<p>¹ Die Kommissionen treten auf Einladung des Kommissionspräsidiums zusammen oder wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangen.</p> <p>² Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>³ Die Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis der Exekutivbehörde, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen.</p>	
		Art. 67 Öffentlichkeit		
		Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.	Siehe E-Art. 18 Abs. 2	
		Art. 73 Mitwirkung von Sachverständigen		
		Die Kommissionen sind berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis der Exekutivbehörde, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen.	Siehe E-Art. 18 Abs. 3	
		Art. 68 Teilnahmepflicht / Teilnahme-recht	Art. 19 Kommissionen j. Teilnahmepflicht und Teilnahme-recht	

		<p>¹ Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen verpflichtet.</p> <p>² Bei Verhinderung eines Mitglieds der Kommission hat es sich unter Angaben der Gründe beim Kommissionspräsidium zu entschuldigen. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Trifft die Verhinderung gleichzeitig mehrere Mitglieder einer Fraktion, so kann diese nur eine einzige Stellvertretung abordnen.</p> <p>³ Das Gemeinderatspräsidium kann an allen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>⁴ Für die Teilnahmerechte der Mitglieder der Exekutivbehörden ist Art. 21 GO massgebend.</p>	<p>¹ Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen verpflichtet.</p> <p>² Bei Verhinderung hat sich das Kommissionsmitglied unter Angaben der Gründe beim Kommissionspräsidium zu entschuldigen. Es kann sich durch ein anderes Mitglied gemäss Art. 20 Abs. 5 vertreten lassen.</p> <p>³ Das Gemeinderatspräsidium kann an allen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	
Art. 15 Kommissionen f. Beschlussfassung		Art. 69 Beschlussfassung / Stimmpflicht / Stellvertretung	Art. 20 Kommissionen k. Beschlussfassung, Stimmpflicht und Stellvertretung	
<p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder sind in der Schlussabstimmung zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden,</p>	<p>Abs. 1: Das Mindestquorum für die Beschlussfähigkeit orientiert sich an § 39 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 2: Abstimmungen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip.</p> <p>Abs. 3: Zulässig wäre es auch, die Kommissionsmitglieder in <u>allen</u> Abstimmungen zur Stimmabgabe zu verpflichten (vgl. § 40 Abs. 1 GG für Behörden).</p> <p>Abs. 4: Minderheitsanträge müssen in der</p>	<p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmabgabepflicht.</p> <p>² Bei Abstimmungen in den Kommissionen und im Büro stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</p> <p>³ Ein Kommissionsmitglied, das an der Sitzung verhindert ist, kann sein Antragsrecht schriftlich ausüben.</p> <p>⁴ Das Stimmrecht kann aber nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern</p>	<p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kommissionspräsidiums den Ausschlag.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.</p>	<p>Abs. 3: Die SAKO befürwortet eine Stimmpflicht für alle Abstimmungen.</p>

<p>wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.</p> <p>⁵ Im Verhinderungsfall kann ein Kommissionsmitglied für einzelne Kommissionssitzungen eine Stellvertretung bestimmen. Das Mitglied informiert das Kommissionspräsidium und die Geschäftsleitung frühzeitig über die Stellvertretung. In der Parlamentarischen Untersuchungskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.</p>	<p>Kommissionssitzung gestellt und im Protokoll festgehalten werden.</p> <p>Abs. 5: Die Stellvertretung muss eine klare Ausnahme bleiben. Dem Stellvertreter kommen die vollen Rechte eines Kommissionsmitglieds zu, eingeschlossen das Stimmrecht.</p> <p>Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellvertretung wird durch die Fraktion bestimmt (siehe § 68 Abs. 2 GR-KR). - Keine Stellvertretung in bestimmten Kommissionen, z.B. in der Geschäftsleitung oder in der RGPK (siehe § 68 Abs. 3 GR-KR). - Die Stellvertretung wird von der Zustimmung der Geschäftsleitung abhängig gemacht, um Missbräuche zu verhindern. 	<p>ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.</p>	<p>⁵ Bei Verhinderung kann ein Kommissionsmitglied in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Kommissionssitzungen eine Stellvertretung aus seiner Fraktion bestimmen. Das Mitglied informiert das Kommissionspräsidium frühzeitig über die Stellvertretung.</p> <p>⁶ In der PUK ist Stellvertretung nicht zulässig.</p> <p>⁷ Der Stellvertretung kommen die vollen Rechte eines Kommissionsmitglieds zu, einschliesslich das Stimmrecht.</p>	
		<p>Art. 70 Minderheitsantrag</p>		
		<p>¹ Die Kommissionen können Minder- und Mehrheitsanträge stellen.</p> <p>² Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn mindestens zwei der anwesenden Kommissionsmitglieder diesem Antrag zustimmen.</p>	<p>Siehe E-Art. 20 Abs.4</p>	
<p>Art. 16 Kommissionen g. Vertretung des Stadtrates</p>		<p>Art. 21 aGO</p>	<p>Art. 21 Kommissionen I. Vertretung des Stadtrats</p>	
<p>¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.</p>	<p>Abs. 1: Es handelt sich um das Recht, die Vorlage zu vertreten, nicht jedoch um ein generelles Teilnahmerecht. Die</p>	<p>¹Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt,</p>	<p>¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.</p>	<p>Abs. 1: Es handelt sich um das Recht des Stadtrats, die Vorlage zu vertreten, nicht jedoch um ein generelles Teilnahmerecht. Die Kommissionsmitglieder</p>

<p>² Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.</p>	<p>Kommissionsmitglieder sollen auch allein unter sich beraten können (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 36 N 11).</p> <p>Variante: Antragsrecht des Vertreters des Stadtrates in der Kommission (im GG nicht vorgesehen).</p>	<p>a) an allen Beratungen des Gemeinderats teilzunehmen und Anträge zu stellen;</p> <p>b) an Sitzungen seiner vorbereitenden Kommissionen bei Geschäften teilzunehmen, für die ihnen die stadträtliche Berichterstattung übertragen ist.</p> <p>²Die gleichen Rechte stehen den Mitgliedern von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.</p> <p>³ Der Stadtrat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können ihre Anträge vor dem Gemeinderat und seinen Kommissionen durch Sachverständige begründen lassen.</p> <p>⁴ Die Verwaltungsbehörden können ihre dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange er darüber nicht beschlossen hat.</p>	<p>² Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.</p> <p>⁴ Die gleichen Rechte stehen den Mitgliedern der Primarschulpflege sowie der Sozialbehörde zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.</p>	<p>sollen auch allein unter sich beraten können.</p>
		<p>Art. 74 Konsultation der Behörde</p>		
		<p>Sieht sich eine Kommission gegenüber behördlichen Vorlagen zu Änderungsanträgen veranlasst, erhält die antragstellende Behörde die Gelegenheit, sich zu äussern.</p>	<p>Siehe E-Art. 27 Abs. 2</p>	
<p>Art. 17 Kommissionen h. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften</p>			<p>Art. 22 Kommissionen m. Herausgabe von Unterlagen und Auskünften</p>	
<p>¹ Die Kommissionen erhalten</p> <p>a) vom Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen,</p>	<p>Der Zugang zu den erforderlichen Informationen ist Voraussetzung für die Prüftätigkeit der Kommissionen (vgl. § 62</p>		<p>¹ Die Kommissionen erhalten</p> <p>a. vom Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen;</p>	

<p>b) in Absprache mit dem Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Stadtverwaltung.</p> <p>² Der Stadtrat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.</p>	<p>GG). Die Parlamentsdienste haben hier eine wichtige Koordinationsfunktion.</p>		<p>b. in Absprache mit dem Stadtrat die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Stadtverwaltung.</p> <p>² Der Stadtrat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.</p>	
<p>Art. 18 Kommissionen i. Protokolle</p>		<p>Art. 71 Kommissionsprotokoll</p>	<p>Art. 23 Kommissionen o. Protokolle, Sitzungsliste</p>	
<p>¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.</p> <p>² Die Protokolle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.</p> <p>³ Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> <p>⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Parlaments sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung [elektronisch] zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.</p>	<p>Abs. 1: In einem Verhandlungsprotokoll werden neben den Beschlüssen die Beratungen zusammengefasst festgehalten (REICH, in: Kommentar GG, § 6 N 7).</p> <p>Variante: Beschlussprotokoll gemäss § 6 Abs. 2 GG.</p>	<p>¹ Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Kommissionsprotokolle die entsprechenden Vorschriften über die Protokolle dieses Reglements.</p> <p>² Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.</p> <p>³ Ein unterzeichnetes Exemplar geht ans Sekretariat zur weiteren Verteilung und Archivierung.</p> <p>⁴ Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern, dem Stadtrat und dem Büro zugestellt. Es liegt zudem in der Aktenaufgabe des Gemeinderats allen Mitgliedern des Gemeinderats zur Einsicht auf.</p> <p>⁵ Die Protokollverantwortlichen führen eine Sitzungsliste mit den Namen der Teilnehmenden, den Entschuldigten und den Angaben der Dauer der Sitzung. Diese Liste ist dem Sekretariat zur Abrechnung der Entschädigungen/Sitzungsgelder jeweils am Ende des Quartals zuzustellen.</p>	<p>¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.</p> <p>² Die Protokolle werden von der protokollführenden Person unterzeichnet.</p> <p>³ Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> <p>⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung (elektronisch) zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.</p> <p>⁵ Die Protokollverantwortlichen führen eine Sitzungsliste mit den Namen der Teilnehmenden, den Entschuldigten und den Angaben der Dauer der Sitzung. Diese Liste ist dem Ratssekretariat zur Abrechnung der Entschädigungen/Sitzungsgelder jeweils am Ende des Quartals zuzustellen.</p>	<p>Abs. 4: Folgernd aus E-Art. 6 Abs. 3 gilt das auch für die Protokolle der Geschäftsleitung.</p>

Art. 19 Kommissionen j. Geheimhaltung und Schweigepflicht		Art. 72 Geheimhaltung, Schweigepflicht	Art. 24 Kommissionen p. Geheimhaltung und Schweigepflicht	
<p>¹ Die Kommissionen und die Geschäftsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellung und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Parlaments.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.</p>	<p>Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können Protokolle und Unterlagen dem Kommissionsgeheimnis unterstellen und die Einsichtnahme auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränken, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist.</p>	<p>¹ Die Kommissionen können über bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen Geheimhaltung beschliessen. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Anwesenden unterliegen der Schweigepflicht in Amts- und Dienst-sachen, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.</p>	<p>¹ Die Kommissionen und die Geschäftsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.</p>	

II. Fraktionen, Interfraktionelle Konferenz (IFK) und Stadtrat

Art. 20 Fraktionen		Art. 83 Fraktionen	Art. 25 Fraktionen	
<p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens ... [ZAHL] Mitgliedern des Parlaments. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.</p> <p>³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p>⁴ Bei der Wahl der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Fraktionen sind Organe des Parlaments. Die Parlamentsmitglieder, die der gleichen oder einer ähnlichen politischen Partei angehören, organisieren sich in der Praxis in Fraktionen. Diese sind für das Funktionieren eines Parlaments hilfreich, insbesondere für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte und das Einsetzen der parlamentarischen Instrumente. Die Fraktionen spielen aber auch eine wichtige Rolle bei Wahlen, die das Parlament vornimmt (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 13).</p>	<p>¹ Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderats können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>² Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.</p> <p>³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p>⁴ Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>⁵ Die Fraktionen melden der</p>	

<p>⁵ Die Fraktionen erhalten einen Beitrag an die Auslagen ihrer Tätigkeit, der sich aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied zusammensetzt. Der Beitrag wird vom Parlament festgesetzt.</p> <p>⁶ Die Fraktionen melden der Geschäftsleitung ihre Konstituierung, die Mitglieder, den Vorstand und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.</p>	<p>Abs. 5: Die Bestimmung orientiert sich an § 55 KRG.</p>		<p>Geschäftsleitung ihre Konstituierung, insbesondere ihre Vorsitzenden.</p>	
<p>Art. 21 Interfraktionelle Konferenz</p>		<p>Art. 84 Interfraktionelle Konferenz (IFK)</p>	<p>Art. 26 Interfraktionelle Konferenz (IFK)</p>	
<p>¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Wahlen, die vom Parlament vorzunehmen sind.</p> <p>² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Parlaments. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Parlaments und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>	<p>Bei Wahlen des Parlaments sind fraktionsübergreifende Konferenzen, in denen jede Fraktion vertreten ist, für die Vorbereitung von Wahlvorschlägen tätig.</p>	<p>¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderats bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK).</p> <p>² Die IFK konstituiert sich selbst und gibt sich Richtlinien.</p> <p>³ Sie bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. Sie beachtet die kantonalen Bestimmungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Unvereinbarkeiten sowie die angemessene Vertretung der Fraktionen im Büro und in den Kommissionen. Zudem behandelt sie weitere, gemeinsam interessierende Fragen des parlamentarischen Betriebs.</p> <p>⁴ Für ihre Sitzungen können die Mitglieder Sitzungsgelder gemäss Art. 8 dieses Reglements beziehen.</p>	<p>¹ Die Präsidien der Fraktionen des Gemeinderats bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK).</p> <p>² Die IFK konstituiert sich selbst und gibt sich Richtlinien.</p> <p>³ Sie bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. Sie beachtet die kantonalen Bestimmungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Unvereinbarkeiten sowie die Art. 4 Abs. 2 und 25 Abs. 4 über die Vertretung der Fraktionen in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen. Zudem behandelt sie weitere, gemeinsam interessierende Fragen des parlamentarischen Betriebs.</p>	
<p>Art. 22 Stellung des Stadtrates</p>		<p>Art. 21 aGO</p>	<p>Art. 27 Stellung des Stadtrates</p>	

<p>¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten</p> <p>² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.</p> <p>³ In den Parlamentsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrates beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p> <p>⁴ Der Stadtrat fasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Parlamentsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Parlaments dem Antrag des Stadtrates im Wesentlichen entspricht.</p>	<p>Abs. 1: Dem Stadtrat kommt die grundlegende Aufgabe zu, Geschäfte, die in der Beschlusskompetenz des Parlaments liegen, zu initiieren und vorzubereiten (§ 36 Abs. 1 GG).</p> <p>Abs. 2: Eigenständige Kommissionen (z.B. Schulpflege, Sozialbehörde) haben ein Antragsrecht an das Parlament, sofern dies in der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen ist (§ 50 Abs. 4 und 5 GG). Da der direkte Kontakt zum Parlament ausschliesslich dem Stadtrat zusteht, sind die Kommissionsanträge dem Stadtrat vorzulegen, der sie mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament weiterleitet. Die Vertretung dieser Geschäfte in der Kommission bzw. im Parlament obliegt im Regelfall dem Mitglied des Stadtrates, das zugleich die jeweilige Kommission präsidiert (§ 51 Abs. 2 GG).</p> <p>Der Stadtrat verfügt auch dann über ein Äusserungs- und Antragsrecht, wenn die Vorlage nicht von ihm, sondern von der Geschäftsleitung oder einer Kommission des Parlaments stammt (z.B. der Organisationserlass des Parlaments).</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats sind berechtigt,</p> <p>a) an allen Beratungen des Gemeinderats teilzunehmen und Anträge zu stellen;</p> <p>b) an Sitzungen seiner vorberatenden Kommissionen bei Geschäften teilzunehmen, für die ihnen die stadt-rätliche Berichterstattung übertragen ist.</p> <p>² Die gleichen Rechte stehen den Mitgliedern von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.</p> <p>³ Der Stadtrat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können ihre Anträge vor dem Gemeinderat und seinen Kommissionen durch Sachverständige begründen lassen.</p> <p>⁴ Die Verwaltungsbehörden können ihre dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange er darüber nicht beschlossen hat.</p>	<p>¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.</p> <p>² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderates ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.</p> <p>³ Der Stadtrat kann seine dem Gemeinderat vorgelegten Anträge zurückziehen, solange dieser nicht darüber beschlossen hat.</p> <p>⁴ In den Gemeinderatsdebatten haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p> <p>⁵ Der Stadtrat fasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Gemeinderatsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Gemeinderats dem Antrag des Stadtrats im Wesentlichen entspricht.</p> <p>⁶ Die gleichen Rechte stehen den Mitgliedern der Primarschulpflege und der Sozialbehörde zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.</p>	<p>Abs. 3: Das Rückzugsrecht des Stadtrats bezieht bzw. beschränkt sich hier auf <i>Anträge</i>. Damit unterscheidet sich diese Bestimmung von E-Art. 80, wo es um den Rückzug von <i>Vorlagen</i> (bspw. Weisungen) geht.</p>
--	--	---	---	--

III. Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder

<p>Art. 23 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte</p>			<p>Art. 28 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte</p>	
---	--	--	---	--

<p>Jedes Parlamentsmitglied kann</p> <ol style="list-style-type: none"> parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen, Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen, im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen, Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen. 	<p>Die Bestimmung nennt die Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte. Die Antragsrechte können nicht eingeschränkt werden. Das Äusserungsrecht kann im Rahmen der im vorliegenden Erlass vorgesehenen Redezeiten eingeschränkt werden (siehe Art. 67). Die Einsichtsrechte finden ihre Grenzen im Kommissionsgeheimnis, das vorne in Art. 19 geregelt ist.</p>		<p>Jedes Gemeinderatsmitglied kann</p> <ol style="list-style-type: none"> parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen; Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen; im Rahmen der durch die Geschäftsverordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen; Kommissionsprotokolle und -akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis gemäss Art. 25 unterstehen. 	
<p>Art. 24 Entschädigung</p>		<p>Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigung</p>	<p>Art. 29 Sitzungsgeld und Entschädigung</p>	
<p>¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.</p> <p>² Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Parlaments, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.</p> <p>³ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in einem separaten Erlass vom Parlament beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht.</p>	<p>Die Parlamentsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für ihre parlamentarische Tätigkeit.</p> <p>Abs. 1: Möglich ist auch eine Grundentschädigung. Zu den besonderen Funktionen gehört unter anderem das Präsidium oder die Protokollführung.</p> <p>Abs. 3: Entschädigungen müssen auf einer Rechtsgrundlage beruhen, die von einem Legislativorgan beschlossen wurde.</p>	<p>¹ Die an Gemeinderats-, Kommissions- und Bürositzungen teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats und die Sekretäre/innen beziehen ein Sitzungsgeld. Das Gleiche gilt für Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz.</p> <p>² Die Höhe des Sitzungsgeldes und der weiteren Entschädigungen ist im Personal- und Besoldungsstatut geregelt. Für städtische Angestellte gelten die Regelungen für die Sitzungsentschädigung/Protokollführung gemäss Vollziehungsbestimmungen zum Personal- und Besoldungsstatut.</p>	<p>¹ Die an Gemeinderats-, Kommissions- und Geschäftsleitungssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats und die Sekretariate beziehen ein Sitzungsgeld. Das Gleiche gilt für Sitzungen der IFK.</p> <p>² Die Höhe des Sitzungsgeldes und der weiteren Entschädigungen ist im Personal- und Besoldungsstatut geregelt. Für städtische Angestellte gelten die Regelungen für die Sitzungsentschädigung/Protokollführung gemäss Vollziehungsbestimmungen zum Personal- und Besoldungsstatut.</p>	
		<p>Art. 9 Beschränkung der Wählbarkeit</p>		

		Betreffend die Wählbarkeit/Unvereinbarkeit sind neben der Gemeindeordnung, die Kantonsverfassung und die kantonalen Gesetze, insbesondere das Gesetz über die politischen Rechte massgebend.	Siehe Art 13 neuGO	
Art. 25 Teilnahmepflicht		Art. 15 Teilnahmepflicht und Entschuldigung	Art. 30 Teilnahmepflicht und Entschuldigung	
<p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Parlamentsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p>		<p>¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer an einer Sitzung des Gemeinderats, des Büros oder der Kommissionen nicht teilnehmen kann, hat sich möglichst vor, spätestens innert dreier Tage nach der Sitzung beim Vorsitzenden oder dem Sekretariat mit Angabe des Grundes schriftlich oder per E-Mail zu entschuldigen.</p> <p>² Die Anwesenheit der Mitglieder wird zu Beginn jeder Sitzung durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt.</p> <p>³ Die Teilnahmerechte für die Mitglieder der Exekutivbehörden regelt Art. 21 GO.</p>	<p>¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Gemeinderatsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p>	
Art. 26 Parlamentarischer Anstand			Art. 31 Parlamentarischer Anstand	
Die Parlamentsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.	Die Normierung des parlamentarischen Anstands ist Voraussetzung für disziplinarische Massnahmen, um den reibungslosen Ablauf der Parlamentssitzungen zu ermöglichen. Die Disziplinar-gewalt liegt gemäss Art. 68 bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.		Die Gemeinderatsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die gemeinderätlichen Verhandlungen nicht durch ihr Verhalten.	

Art. 27 Offenlegung von Interessenbindungen			Art. 32 Offenlegung von Interessenbindungen der Behördenmitglieder	
<p>¹ Die Parlamentsmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres den Parlamentsdienst schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) berufliche Tätigkeiten, b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, c) Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen. d) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen, e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit, f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt ... [NAME]. <p>² Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Interessenbindungen.</p> <p>³ Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im</p>	<p>§ 29 Abs. 2 GG statuiert die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindung. Die Offenlegung von Interessenbindungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder. Die Offenlegung basiert auf dem Grundsatz der SelbstdeklARATION und liegt in der Verantwortung der einzelnen Parlamentsmitglieder.</p> <p>Die Grenzen der Offenlegungspflicht bilden die Grundrechte der Parlamentsmitglieder (z.B. Religionszugehörigkeit) sowie allfällige Berufsgeheimnisse des kantonalen Rechts und des Bundesrechts (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 29 N 7).</p> <p>lit. f: Darunter fallen dauernde oder sich regelmässig wiederholende Tätigkeiten für die Stadt in Form von Aufträgen, Beratungen, Werk- und Kaufverträgen.</p>		<p>¹ Die Behördenmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres das Ratssekretariat schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. berufliche Tätigkeiten; b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens fünf Prozent des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen; d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen; e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit; f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Wädenswil. <p>² Als Behördenmitglieder gelten insbesondere die Mitglieder des Gemeinderats, des Stadtrats, der Primarschulpflege und der Sozialbehörde.</p> <p>³ Das Ratssekretariat veröffentlicht die Interessenbindungen.</p> <p>⁴ Behördenmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegen-</p>	

Parlament oder in einem seiner Organe äussern.			stand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in der Behörde oder in einem ihrer Organe äussern.	
Art. 28 Ausstand		Art.18 Ausstandspflicht	Art. 33 Ausstand	
<p>¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.</p> <p>² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>³ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.</p>	<p>Die Ausstandsgründe sind im kantonalen Recht geregelt (§ 32 GG). Der Ausstand ist immer im konkreten Einzelfall zu prüfen. Voraussetzung ist eine unmittelbare persönliche Betroffenheit.</p> <p>Im Organisationserlass ist lediglich das Verfahren bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds zu regeln und allenfalls zu präzisieren, in welchen Fällen kein Ausstandsgrund vorliegt (Abs. 3).</p> <p>Hinweis: Die Unvereinbarkeitsgründe sind ebenfalls abschliessend im kantonalen Recht geregelt (§ 25 f. GPR). Hierzu ist keine Regelung im Organisationserlass erforderlich.</p>	<p>¹ Ein Mitglied des Gemeinderats gilt als befangen und hat bei den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und im Parlament in den Ausstand zu treten, wenn</p> <p>a. es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Gemeinderatsmitglied Vertragspartner/in der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist;</p> <p>b. es sich um den Abschluss eines Vertrags mit einer dritten Organisation oder um die Gewährung eines Beitrags an eine solche handelt, sofern das Gemeinderatsmitglied mit der Geschäftsleitung oder Vertretung der betreffenden Organisation beauftragt ist.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p>³ Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Saal verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen.</p> <p>⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die betreffende Kommission ohne den/die Betroffene/n über dessen Ausstandspflicht.</p>	<p>¹ Bei Gemeinderatssitzungen melden die Ratsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.</p> <p>² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>³ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.</p>	
Art. 29 Nachrückende Mitglieder		Art. 11 Neue Mitglieder	Art. 34 Nachrückende Mitglieder	

Parlamentsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.	Das Nachrücken ist in § 108 GPR geregelt. Die Rechtskraft des Beschlusses des Stadtrates braucht nicht abgewartet zu werden.	Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt hat.	Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.	
--	---	---	--	--

IV. Parlamentarische Vorstösse, Fragestunde und Parlamentarische Initiative

Art. 30 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung		Art. 47 Allgemeines Form, Begründung, Einreichung	Art. 35 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung, Begründung	
<p>¹ Jedes Parlamentsmitglied kann Motionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu.</p> <p>² Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Parlamentsdienst zuhänden des Präsidiums eingereicht werden.</p>	<p>Das Gemeindegesetz sieht vor, dass alle Parlamente mindestens über die folgenden fünf Steuerungs- und Auskunftsinstrumente verfügen müssen: Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen. Zum Verfahren der Ausübung der parlamentarischen Instrumente gibt es im Gemeindegesetz nur wenige Vorgaben; Bei der Regelung des Verfahrens verfügen die Städte somit über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Mustervorlage orientiert sich am KRG und der bisherigen Praxis der Gemeindeparlamente. Der Begriff Vorstösse umfasst auch die Parlamentarische Initiative (siehe § 34 GG, Marginalie "mögliche Vorstösse").</p> <p>Abs. 1: Die Aufzählung der Vorstösse entspricht der kantonalen Mindestvorgabe gemäss § 34 GG. Zusätzlich erwähnt wird der Beschlussantrag. Der Organisationserlass kann weitere Vorstösse vorsehen wie z.B. die Leistungs- oder Budgetmotion in Städten mit Globalbudgets. Mit</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats ist gemäss Art. 17 GO berechtigt, in der Form der Schriftlichen Anfrage, der Interpellation, des Postulats oder der Motion parlamentarische Vorstösse einzureichen.</p> <p>² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam und einer oder mehrerer Fraktionen zu.</p> <p>³ Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs Postulate oder Motionen einreichen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit aller Kommissionsmitglieder.</p> <p>⁴ Parlamentarische Vorstösse, mit Ausnahme der Schriftlichen Anfrage, sind im Parlament vom Erstunterzeichner oder von der Erstunterzeichnerin und bei Verhinderung von einem Mitunterzeichner oder einer Mitunterzeichnerin zu begründen.</p> <p>⁵ Der oder die Erstunterzeichnende ist ermächtigt, den parlamentarischen Vorstoss bis zur materiellen Erledigung zurückzuziehen.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats kann Motionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Schriftliche Anfragen einreichen.</p> <p>² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam und einer oder mehrerer Fraktionen zu.</p> <p>³ Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs Motionen, Postulate, Interpellationen oder Schriftliche Anfragen einreichen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit aller Kommissionsmitglieder.</p> <p>⁴ Parlamentarische Vorstösse, mit Ausnahme der Schriftlichen Anfrage, sind im Gemeinderat von der erstunterzeichnenden und bei Verhinderung von einer mitunterzeichnenden Person zu begründen.</p>	<p>Abs. 3: Die Kommissionsminderheit kann ihre Meinung in den parlamentarischen Diskussionen einbringen (analog zu Minderheitsanträgen).</p>

	<p>diesen Instrumenten wird der Stadtrat verpflichtet, dem Parlament einen Beschlussentwurf für die Änderung oder Ergänzung des Budgets vorzulegen (vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 16).</p> <p>Weiter kann vorgesehen werden, dass auch Kommissionen Vorstösse mit Mehrheitsbeschluss einreichen können.</p> <p>Abs. 2: Anders als im Kantonsrat (vgl. § 14 Abs. 1 KRG) ist die Einreichung der Vorstösse nicht nur während der Parlamentssitzung, sondern jederzeit möglich. Der Grund liegt darin, dass Gemeindeparlamente seltener tagen als der Kantonsrat.</p> <p>Der Zeitpunkt der Einreichung ist nur bei Interpellationen und Anfragen fristauslösend.</p> <p>Die Mustervorlage sieht keinen Fristenstillstand in den Ferienzeiten vor.</p>	<p>⁶ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich dem Präsidium einzureichen, klar abzufassen und zu unterzeichnen. Eine elektronische Version des Vorstosses kann direkt an das Sekretariat eingereicht werden.</p> <p>⁷ Der Wortlaut des Vorstosses wird dem Stadtrat, den Mitgliedern des Gemeinderats, den Medien und Interessierten zur Kenntnis gebracht.</p> <p>⁸ Postulate und Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Parlament und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäfts beraten.</p> <p>⁹ Die hängigen parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsbericht des Stadtrats aufzunehmen.</p>		
Art. 31 Allgemeine Bestimmungen b. Form			Art. 36 Allgemeine Bestimmungen b. Form und Prüfung	
<p>¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Es sind die von der Geschäftsleitung verbindlich erklärten Vorlagen zu verwenden.</p> <p>² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichnenden Mitglied nicht geändert werden.</p>	<p>Die formelle und materielle Zulässigkeit eines Vorstosses wird von der Geschäftsleitung geprüft und ist vorne in Art. 6 lit. i geregelt.</p> <p>Abs. 3: Variante: Das erstunterzeichnende Mitglied kann Änderungen bis zum Zeitpunkt der Überweisung vornehmen</p>		<p>¹ Parlamentarische Vorstösse sind der Geschäftsleitung über das Ratssekretariat elektronisch einzureichen, kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichnenden Mitglied nicht geändert werden.</p>	

Art. 32 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren			Art. 37 Allgemeine Bestimmungen c. Verfahren	
<p>¹ Vorstösse werden dem Parlament und dem Stadtrat sofort zur Kenntnis gebracht.</p> <p>² Die unerledigten Vorstösse sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.</p> <p>³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.</p>	<p>Bei Bedarf kann eine Regelung für den Fall des Ausscheidens des erstunterzeichnenden Mitglieds getroffen werden, wonach der Vorstoss innert einer bestimmten Frist von einem mitunterzeichnenden Mitglied übernommen werden kann. In der Praxis sind auch Lösungen anzutreffen, wonach der Vorstoss zwingend von einer mitunterzeichnenden Person übernommen werden muss.</p>		<p>¹ Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht.</p> <p>² Die hängigen Vorstösse sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.</p> <p>³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.</p>	
		Art. 56 Fristerstreckung	Art. 38 Allgemeine Bestimmungen d. Fristerstreckung	
		<p>¹ Das Büro kann in Rücksprache mit der oder dem Erstunterzeichnenden der zuständigen Behörde für die Berichterstattung und Bearbeitung des parlamentarischen Vorstosses auf Gesuch hin eine Fristerstreckung gewähren.</p> <p>² Die Frist für den jeweiligen Vorstoss wird einmalig um die gleiche Dauer verlängert.</p>	<p>¹ Die Geschäftsleitung kann in Rücksprache mit der oder dem Erstunterzeichnenden der zuständigen Behörde für die Berichterstattung und Bearbeitung des parlamentarischen Vorstosses auf Gesuch hin eine Fristerstreckung gewähren.</p> <p>² Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, kann die Frist für den jeweiligen Vorstoss einmalig um die gleiche Dauer verlängert werden.</p>	
Art. 33 Motion a. Gegenstand		Art. 53 Motion	Art. 39 Motion a. Gegenstand	
<p>Mit der Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des</p>	<p>Der Anwendungsbereich der Motion richtet sich nach § 35 Abs. 1 GG (siehe auch § 14 KRG) und kann im Organisationserlass weder eingeschränkt noch</p>	<p>Die Motion ist ein Auftrag, welcher den Stadtrat verpflichtet,</p> <p>a. einen Entwurf eines Erlasses oder</p> <p>b. eine Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in</p>	<p>Mit der Motion verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des</p>	

<p>Parlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.</p>	<p>ausgeweitet werden (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 1 ff.)</p> <p>Motionsfähig sind z.B. Gemeindeerlasse oder Ausgabenbewilligungen, soweit sie in die Kompetenz des Parlaments fallen oder zu Vorlagen führen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Nicht motionsfähig sind Geschäfte, die dem Stadtrat oder einer anderen Behörde zustehen, etwa im Bereich der politischen Planung (z.B. Finanz- und Aufgabenplan) oder der politischen Führung (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 1).</p> <p>Eine Motion ist grundsätzlich darauf gerichtet, etwas in Gang zu setzen. Von daher sind Motionen, die darauf zielen, dass der Stadtrat in einem bestimmten Bereich nichts unternimmt, rechtlich problematisch.</p> <p>Eine Motion kann ferner dann nicht zulässig sein, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt in diesem Fall die Entgegennahme ab.</p>	<p>die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.</p>	<p>Gemeinderats oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.</p>	
<p>Art. 34 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung</p>		<p>Art. 54 Verfahren für die Motion</p>	<p>Art. 40 Motion b. Verfahren bis zur Überweisung</p>	
<p>¹ Das Präsidium setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.</p> <p>² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein</p>	<p>Abs. 1: Die Behandlung einer Motion soll nicht dadurch verzögert werden, dass die Motion erst nach langer Zeit auf der Traktandenliste erscheint.</p>	<p>¹ Im Anschluss an die Begründung im Parlament teilt der Stadtrat an der darauf folgenden Sitzung mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p>	<p>¹ Im Anschluss an die Begründung im Gemeinderat teilt der Stadtrat an der darauf folgenden Sitzung mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.</p>	

<p>anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden.</p> <p>³ Der Stadtrat teilt dem Parlament innert ... [ZAHL] Monaten [Zeitraumen: 2-4 Monate] nach der Begründung der Motion im Parlament mit, ob er</p> <p>a) zur Entgegennahme der Motion bereit ist, oder</p> <p>b) Antrag auf Ablehnung im Rahmen eines schriftlichen Berichts stellt.</p> <p>⁴ Das Parlament überweist die Motion oder lehnt sie ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann das Parlament die Motion in ein Postulat umwandeln.</p>	<p>Abs. 2: Alternativ kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen einer schriftlichen Begründung auf eine mündliche Begründung verzichtet werden kann.</p> <p>Abs. 3: Einzelne Parlamente kennen ein vereinfachtes Verfahren, bei denen der Stadtrat bereits bei der erstmaligen Traktandierung der Motion Stellung nimmt, ob er die Motion annehmen oder ablehnen will. Dies beschleunigt das Verfahren.</p>	<p>² Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Stadtrat die Entgegennahme verweigert, wenn ein Antrag auf Diskussion, auf Ablehnung oder Umwandlung in ein Postulat gestellt wird.</p> <p>³ Der Wortlaut der Motion darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. Der oder die Erstunterzeichnende ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.</p> <p>⁵ Der Stadtrat hat innert 12 Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder die Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Stadtrat verbindlich. Er hat innert 12 Monaten nach Erheblicherklärung einen entsprechenden Beschlussentwurf vorzulegen. Die Motionärin oder der Motionär erhält als Erste/r die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>⁷ Die Behörde kann anstelle des Berichts auch sofort einen Beschlussentwurf vorlegen.</p> <p>⁸ Lehnt der Gemeinderat die Erheblicherklärung ab, so gilt der Vorstoss als abgeschrieben; ein allfällig vorliegender materieller Antrag der Behörde wird ebenfalls gegenstandslos.</p>	<p>² Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Stadtrat die Entgegennahme verweigert, wenn ein Antrag auf Diskussion, auf Ablehnung oder Umwandlung in ein Postulat gestellt wird.</p> <p>³ Der Wortlaut der Motion darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. Der oder die Erstunterzeichnende ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Mit der Ablehnung ist das Verfahren beendet.</p>	<p>Die Erheblicherklärung einer Motion entfällt.</p>
--	--	---	---	--

		⁹ Der Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Motion.		
Art. 35 Motion c. Verfahren nach der Überweisung			Art. 41 Motion c. Verfahren nach der Überweisung,	
<p>¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament innert ... [ZAHL] Monaten [Zeitraumen: 9-12 Monate] nach der Überweisung eine Vorlage.</p> <p>² Der Stadtrat kann bis ... [ZAHL] Monate [Zeitraumen: 1 - 2 Monate] vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens ... [ZAHL] Monate [Zeitraumen: 6-9 Monate] bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Verletzt der Stadtrat die Fristen gemäss Abs. 1 oder 2 kann das Parlament die Motion einer Sachkommission [bzw. RGPK] zu Bericht und Antrag überweisen.</p> <p>⁴ Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.</p>	<p>Abs. 1: Wird die Motion überwiesen, hat der Stadtrat das Anliegen zu erfüllen und dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten. Unter Vorlage ist ein Gemeinderlass oder ein Beschluss (z.B. Kreditbeschluss) zu verstehen. Zur Vorlage gehören auch ein Beleuchtender Bericht und ein Antrag des Stadtrates.</p> <p>Ist der Stadtrat mit dem Anliegen oder mit einzelnen Punkten der Motion nicht einverstanden, hält er diese für unzulässig oder undurchführbar, kann er dies in seinem Bericht darlegen und entsprechende Anträge stellen. Er ist aber nicht berechtigt, von sich aus eine Vorlage auszuarbeiten, die mit dem Anliegen der Motion nicht mehr vereinbart werden kann. Der Entscheid, die Vorlage abzuändern, obliegt dem Parlament (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 4).</p> <p>In der Mustervorlage ist die Motion dreimal im Parlament traktandiert: Begründung, Überweisung, Abstimmung über die Vorlage. Nicht vorgesehen ist - zusätzlich zur Überweisung - eine Erheblicherklärung der Motion durch das Parlament, welche erst die Erarbeitung der Umsetzungsvorlage auslöst.</p>		<p>¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament innert zwölf Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.</p> <p>² Der Stadtrat kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens sechs Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Verletzt der Stadtrat die Fristen gemäss Abs. 1 oder 2, kann der Gemeinderat die Motion einer Kommission zu Bericht und Antrag überweisen.</p> <p>⁴ Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.</p>	

		Art. 55 Dringlicherklärung einer Motion		
		<p>¹ Der Antrag auf Dringlicherklärung einer Motion ist zusammen mit dem Vorstoss einzureichen und zu begründen.</p> <p>² Der Entscheid über die Dringlicherklärung trifft der Gemeinderat in der darauf folgenden Sitzung und bedarf der Unterstützung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.</p> <p>³ Die Fristen für den Stadtrat zur Berichterstattung und Beschlussvorlage gemäss Art. 54 verkürzen sich bei Gutheissung der Dringlichkeit um die Hälfte. Eine Fristerstreckung gemäss Art. 56 ist ausgeschlossen.</p>		Die Dringlicherklärung einer Motion entfällt.
Art. 36 Beschlussantrag a. Gegenstand		Art. 57 Beschlussantrag	Art. 42 Beschlussantrag a. Gegenstand	
Mit dem Beschlussantrag verpflichtet das Parlament die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Parlaments fällt.	Das Instrument des Beschlussantrags kennen die meisten Parlamentsgemeinden. Mit der obligatorischen Einführung der Parlamentarischen Initiative (PI) ergeben sich gewisse Doppelspurigkeiten. Sowohl der Beschlussantrag wie auch die PI ermöglichen es den Parlamentsmitgliedern, selbständig Anträge einzureichen, wobei der Anwendungsbereich bei der PI breiter ist (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 34 N 3). Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass für den Beschlussantrag ein Mehrheitsbeschluss notwendig ist, während bei der PI die Unterstützung durch einen Drittel des Parlaments genügt. Aus Gründen des Traditionsanschlusses und der	<p>¹ Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegt. Dazu zählen insbesondere Anträge zum Geschäftsreglement, zur inneren Organisation des Gemeinderats, zu Ausgaben des Gemeinderats oder zum Beizug von Fachpersonen.</p> <p>² 12 Mitglieder des Gemeinderats, das Büro oder die Interfraktionelle Konferenz sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p> <p>³ Zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) sind die Bestimmungen des entsprechenden Reglements massgebend.</p>	<p>¹ Mit dem Beschlussantrag verpflichtet der Gemeinderat die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Gemeinderats fällt.</p> <p>² Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats, die Geschäftsleitung oder die IFK sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p> <p>³ Für die Einsetzung einer PUK kommt Art. 17 zur Anwendung.</p>	

	<p>grossen Verbreitung wird der Beschlussantrag in der Mustervorlage aufgeführt.</p> <p>Gegenstand eines Beschlussantrags können Geschäfte aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Parlaments sein. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation des Parlaments (Anträge zum Organisationserlass), - Aufträge an die Organe des Parlaments, - Ausgaben des Parlaments, - Beizug von Fachpersonen. 			
Art. 37 Beschlussantrag b. Verfahren		Art. 38 Verfahren bei einem Beschlussantrag	Art. 43 Beschlussantrag b. Verfahren	
<p>¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.</p> <p>² Das Parlament beschliesst, ob der Beschlussantrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung hat innert ... [ZAHL] Monaten [Zeitrahen: 4-6 Monate] vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Parlament endgültig.</p>	<p>Abs. 2: Erforderlich ist ein Mehrheitsbeschluss, es handelt sich nicht um ein Minderheitsrecht wie bei der Parlamentarischen Initiative. In der Regel wird die Geschäftsleitung mit der Umsetzung beauftragt, möglich ist aber auch die Überweisung an eine Sachkommission.</p> <p>Abs. 3: Es kann vorgesehen werden, dass das Parlament eine Fristerstreckung bewilligen kann.</p>	<p>¹ Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Präsidium eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichnenden begründet.</p> <p>² Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.</p> <p>⁴ Über den Beschlussantrag wird die Diskussion eröffnet, wenn ein Mitglied den Antrag auf Ablehnung stellt.</p> <p>⁵ Das Büro hat innert 6 Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag. Die oder der</p>	<p>¹ Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Präsidium eingereicht und im Gemeinderat mündlich von der erstunterzeichnenden Person begründet.</p> <p>² Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Geschäftsleitung zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.</p> <p>⁴ Über den Beschlussantrag wird die Diskussion eröffnet, wenn ein Mitglied den Antrag auf Ablehnung stellt.</p> <p>⁵ Die Geschäftsleitung hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag. Die oder der</p>	

		Erstunterzeichnende erhält als Erste/r Gelegenheit zur Stellungnahme.	Erstunterzeichnende erhält als Erste/r Gelegenheit zur Stellungnahme.	
Art. 38 Postulat a. Gegenstand		Art. 51 Postulat	Art. 44 Postulat a. Gegenstand	
<p>Mit dem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob</p> <p>a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,</p> <p>b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.</p>	<p>Der Anwendungsbereich des Postulats richtet sich nach § 35 Abs. 2 GG (siehe auch § 22 Abs. 2 KRG). Das Postulat ist ein Prüfauftrag, der mit einem Bericht und nicht mit einer Vorlage abgeschlossen wird. Dem Stadtrat steht es jedoch frei, dem Parlament direkt eine Vorlage zu unterbreiten, wenn er vom Anliegen überzeugt ist.</p> <p>Unter Vorlagen sind Geschäfte zu verstehen, deren Beschlussfassung in die Zuständigkeit des Parlaments fällt. Dabei kann es sich um Erlasse, Ausgabebewilligungen oder Verwaltungsbeschlüsse handeln. Als</p> <p>Massnahmen gelten Beschlüsse oder Handlungen, die in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeindevorstands oder einer anderen Behörde fallen (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 7).</p>	<p>¹ Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat, einen in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand zu prüfen, d.h. ob</p> <p>a. der Entwurf für einen Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt;</p> <p>b. eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrats bzw. der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu treffen sei.</p>	<p>Mit dem Postulat verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob</p> <p>a. eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt;</p> <p>b. eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt.</p>	
Art. 39 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung		Art. 52 Verfahren für das Postulat	Art. 45 Postulat b. Verfahren bis zur Überweisung	
<p>¹ Das Präsidium setzt das eingereichte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.</p> <p>² Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Anschliessend teilt der Stadtrat dem Parlament mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.</p>	<p>Abs. 2: Alternativ kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen einer schriftlichen Begründung auf eine mündliche Begründung verzichtet werden kann.</p>	<p>¹ Im Anschluss an die Begründung im Parlament teilt der Stadtrat sofort mündlich mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.</p> <p>² Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Stadtrat die Entgegennahme verweigert oder wenn ein Antrag auf</p>	<p>¹ Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Anschliessend teilt der Stadtrat dem Gemeinderat sofort mündlich mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.</p> <p>² Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Stadtrat die Entgegennahme ver-</p>	

<p>³ Das Parlament überweist das Postulat oder lehnt es ab.</p>		<p>Diskussion oder auf Ablehnung gestellt wird.</p> <p>³ Der Wortlaut des Postulats darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Liegt kein Nichtentgegennahme- oder Ablehnungsantrag vor, gilt die Überweisung ohne Weiteres als beschlossen.</p> <p>⁵ Der Stadtrat erstattet innert 12 Monaten nach Überweisung des Postulats mündlich und schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat bestimmt aufgrund dieses Berichts, ob das Postulat abzuschreiben oder zuhanden des Stadtrats aufrechtzuerhalten ist.</p>	<p>weigert oder wenn ein Antrag auf Diskussion oder auf Ablehnung gestellt wird.</p> <p>³ Der Wortlaut des Postulats darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Liegt kein Nichtentgegennahme- oder Ablehnungsantrag vor, gilt die Überweisung ohne Weiteres als beschlossen.</p>	
<p>Art. 40 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung</p>			<p>Art. 46 Postulat c. Verfahren nach der Überweisung</p>	
<p>¹ Der Stadtrat erstattet dem Parlament innert ... [ZAHL] Monaten [Zeitraumen 6-12 Monate] nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Der Stadtrat kann bis ... [ZAHL] Monate [Zeitraumen: 1-2 Monate] vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens ... [ZAHL] Monate [Zeitraumen: 3-6 Monate] bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Das Parlament kann</p> <p>a) das Postulat als erledigt abschreiben.</p>	<p>Wird das Postulat überwiesen, ist der Stadtrat verpflichtet, einen Bericht im Sinne des Postulats zu erstatten. Er legt darin dar, weshalb er die Ausarbeitung einer Vorlage oder eine Massnahme für angezeigt oder für nicht angezeigt hält oder ob er das Anliegen des Postulats bereits als erfüllt ansieht (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 8).</p>		<p>¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert zwölf Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Der Stadtrat kann bis zu einem Monat vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens sechs Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann</p> <p>a. das Postulat als erledigt abschreiben;</p> <p>b. dem Stadtrat einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.</p>	

<p>b) dem Stadtrat einmalig eine Frist von ... [ZAHL] Monaten [Zeitraumen: 3-6 Monate] zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.</p>				
<p>Art. 41 Interpellation a. Gegenstand und Verfahren</p>		<p>Art. 49 Interpellation</p>	<p>Art. 47 Interpellation</p>	
<p>¹ Mit der Interpellation verlangen Parlamentsmitglieder vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.</p> <p>² Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung von ... [ZAHL] der Parlamentsmitglieder.</p> <p>³ Der Stadtrat beantwortet die Interpellation innert ... [ZAHL] Monaten [Zeitraumen: 2-6 Monate] nach Einreichung schriftlich.</p> <p>⁴ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.</p>	<p>Abs. 1: Die Interpellation verpflichtet gemäss § 35 Abs. 4 GG den Stadtrat, Auskunft «über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse» zu geben. Die Auskunft muss sich also auf einen Gegenstand beziehen, der den Aufgabenkreis der Gemeinde, insbesondere der Gemeindeverwaltung oder eines Trägers einer öffentlichen Aufgabe, betrifft. Gegenstand einer Interpellation können damit nicht Angelegenheiten Privater sein. Der Auskunftspflicht setzt auch das IDG Grenzen (BRÜGGER, in: Kommentar GG § 35 N 14).</p> <p>Die Interpellation ist nach altem Recht und auch nach kantonalem Recht (vgl. § 30 Abs. 1 KRG) eine Anfrage, die inhaltlich nicht auf Angelegenheiten von allgemeinem Interesse beschränkt ist, sondern eine Anfrage über einen beliebigen, in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand. Es handelt sich bei der Beschränkung des GG um einen "gesetzgeberischen Missgriff" (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 N 17), weil dadurch die politische Kontrolle über Stadtrat und Verwaltung stark eingeschränkt wird. Die Gemeinden sind jedoch frei im Organisationserlass parlamentarische Vorstösse</p>	<p>Mit der Interpellation kann vom Stadtrat über eine städtische Angelegenheit Auskunft verlangt werden.</p>	<p>¹ Mit der Interpellation kann vom Stadtrat über eine städtische Angelegenheit Auskunft verlangt werden. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.</p> <p>² Eine Interpellation muss von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet werden.</p> <p>³ Im Anschluss an die Begründung im Gemeinderat findet weder eine Diskussion noch eine Beschlussfassung über die Interpellation statt.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat innert dreier Monate seit der Begründung schriftlich zu antworten und die Interpellation im Gemeinderat mündlich zu erläutern.</p> <p>⁵ Der oder die Erstunterzeichnende kann zur Antwort des Stadtrats Stellung nehmen.</p> <p>⁶ Eine Diskussion über die Antwort findet nur statt, wenn der Gemeinderat dies beschliesst.</p> <p>⁷ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.</p>	

	<p>einzuführen, die über § 35 Abs. 4 hinausgehen (vgl. § 34 GG). In der Muster Vorlage wird auf das Kriterium "Angelegenheiten von allgemeinem Interesse" verzichtet.</p> <p>Abs. 2: Es findet keine Überweisung und keine mündliche Begründung im Parlament statt. Es genügen die Unterschriften einer bestimmten Zahl von Parlamentariern. Bei der Interpellation handelt es sich um ein Minderheitsrecht. In der Praxis werden öfters die Unterschriften von einem Drittel der Parlamentsmitglieder verlangt, teilweise liegen die Quoren auch tiefer (für den Kantonsrat siehe § 30 Abs. 2 KRG). Das Verfahren ist schriftlich bis auf die abschliessende Diskussion im Rat.</p> <p>Zulässig wäre auch ein Verfahren mit mündlicher Begründung und formellen Überweisungsbeschluss im Parlament. Dies verschafft den Parlamentsmitgliedern mehr Äusserungsmöglichkeiten.</p>			
		<p>Art. 50 Verfahren für die Interpellation</p>		
		<p>¹ Im Anschluss an die Begründung findet weder eine Diskussion und noch eine Beschlussfassung über die Interpellation statt.</p> <p>² Der Stadtrat hat innert dreier Monate seit der Begründung schriftlich zu antworten und die Interpellation im Parlament mündlich zu erläutern.</p>	<p>Siehe E-Art. 47</p>	

		<p>³ Der oder die Erstunterzeichnende kann zur Antwort des Stadtrats Stellung nehmen.</p> <p>⁴ Eine Diskussion über die Antwort findet nur statt, wenn der Gemeinderat dies beschliesst.</p>		
Art. 42 Interpellation b. Dringlicherklärung			Art. 48 Interpellation b. Dringlicherklärung	
<p>¹ Eine Interpellation kann bei der Einreichung von ... [ZAHL] der Parlamentsmitglieder dringlich erklärt werden.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.</p>	<p>Abs. 1: Für die Dringlicherklärung kann ein Quorum (z.B. ein Drittel) oder ein Mehrheitsbeschluss vorgesehen werden.</p>		<p>¹ Beinhaltet eine Interpellation einen entsprechenden Antrag, kann diese nach der Begründung von der Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder dringlich erklärt werden.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.</p>	
Art. 43 Anfrage		Art. 48 Schriftliche Anfrage	Art. 49 Schriftliche Anfrage	
<p>¹ Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet die Anfrage innert ... [ZAHL] Monaten [Zeitraumen: 2-3 Monate] nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.</p>	<p>Abs. 1: Zum Gegenstand der Anfrage kann auf den Gegenstand der Interpellation verwiesen werden.</p> <p>Abs. 2: Das Verfahren ist ein rein schriftlich. Zudem ist keine Unterstützung der Anfrage im Parlament erforderlich.</p> <p>VARIANTE: Dringliche Anfrage Eine Anfrage kann von ... [ZAHL] der Parlamentsmitglieder dringlich erklärt werden. Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Anfrage innert einem Monat schriftlich.</p>	<p>¹ Mit der Schriftlichen Anfrage kann vom Stadtrat über eine städtische Angelegenheit Auskunft verlangt werden.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet eine Schriftliche Anfrage innert dreier Monate.</p> <p>³ Schriftliche Anfragen werden im Parlament nicht behandelt.</p>	<p>¹ Mit der Schriftlichen Anfrage kann vom Stadtrat über eine städtische Angelegenheit Auskunft verlangt werden.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet eine Schriftliche Anfrage innert dreier Monate.</p> <p>³ Schriftliche Anfragen werden im Gemeinderat nicht behandelt.</p>	

Art. 44 Fragestunde			Art. 50 Fragestunde	
<p>¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p> <p>² In der Regel wird ... [ZAHL] jährlich eine Fragestunde durchgeführt.</p> <p>³ Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.</p> <p>⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</p> <p>⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens ... [ZAHL] Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p>⁶ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.</p>	<p>Abs. 1: Das Fragerecht bezieht sich auf alle Gemeindeangelegenheiten, der Nachweis eines besonderen allgemeinen Interesses ist nicht erforderlich. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben sollte es sich um Fragen handeln, die sich ohne aufwändige Abklärungen beantworten lassen. Ausgeschlossen sind Fragen, die sich auf Angelegenheiten einer anderen Körperschaft beziehen (z.B. Bund oder Kanton).</p> <p>Abs. 3: Bei Bedarf kann das Fragerecht auf <u>eine</u> Frage pro Parlamentsmitglied begrenzt werden.</p> <p>Abs. 4: Mehrteilige Fragen sind nicht zulässig.</p> <p>Abs. 5: Falls die Antworten vom Stadtrat beschlossen werden müssen, sind wohl 10 Arbeitstage das Minimum (siehe Anfragerecht in der Gemeindeversammlung § 17 Abs. 2 GG). Je kürzer der Zeitraum, umso weniger fundiert dürfte die Antwort ausfallen.</p> <p>Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass Fragen direkt an der Sitzung gestellt werden können.</p>		<p>¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Gemeinderats, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</p> <p>² Die Anzahl Fragestunden pro Jahr richtet sich nach dem Bedarf. Sie werden von der Geschäftsleitung traktandiert.</p> <p>³ Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.</p> <p>⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</p> <p>⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens zwei Arbeitstage vor der Geschäftsleitungssitzung dem Ratsekretariat einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.</p> <p>⁶ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat aber die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben, Präzisierungen zu verlangen und sachbezogene Ergänzungsfragen zu stellen.</p> <p>⁷ Unbeantwortet gebliebene Fragen werden in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung beantwortet.</p>	
Art. 45 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form			Art. 51 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form	
<p>¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des</p>	<p>Abs. 1: Die Parlamentarische Initiative (PI) ist</p>		<p>¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des</p>	

<p>Parlaments vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.</p> <p>³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.</p>	<p>ein neues Instrument, dass gemäss § 35 Abs. 3 GG für alle Gemeindeparlamente obligatorisch ist. Sie richtet sich - wie der Beschlussantrag - an das Parlament und nicht an den Stadtrat.</p> <p>Abs. 2: Die Mustervorlage sieht vor, dass die PI nur als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden kann (analog § 25 Abs. 2 KRG). Damit besteht für die Mitglieder des Parlaments eine relativ hohe Hürde für die Einreichung einer PI, weil die Ausarbeitung etwa von Gesetzesbestimmungen anspruchsvoll sein kann.</p> <p>Der Organisationserlass kann jedoch vorsehen, dass die PI auch in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht werden kann. Die Form der allgemeinen Anregung ermöglicht es den Mitgliedern, ihre Regelungsabsichten zu formulieren, ohne dabei alle gesetzes- und rechtstechnischen Aspekte beleuchten zu müssen. Der Wortlaut von § 35 Abs. 3 GG geht sogar davon aus, dass das Parlament eine Vorlage auszuarbeiten hat. Dies kann nur erfolgen, wenn Parlamentarische Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung zulässig sind (vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 35 Fn. 25).</p> <p>Abs. 3: Die Bestimmung orientiert sich an § 25 Abs. 3 KRG.</p>		<p>Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.</p> <p>³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.</p>	
<p>Art. 46 Parlamentarische Initiative b. Verfahren</p>			<p>Art. 52 Parlamentarische Initiative b. Verfahren</p>	

<p>¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>² Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.</p> <p>³ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert ... [ZAHL] Monaten [Zeitraumen: 4-6 Monate] nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p> <p>⁴ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert ... [ZAHL] Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um ... [ZAHL] Monate verlängert werden.</p> <p>⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an das Parlament.</p> <p>⁶ Das Parlament beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.</p>	<p>Abs. 2: Die PI ist ein klassisches Minderheitsrecht.</p> <p>Abs. 3: Eine Frist von 6 Monaten sollte reichen, da es bei der PI in der Regel um die Änderung einzelner Bestimmungen von bestehenden Erlassen gehen dürfte und nicht um eine Totalrevision oder Neukodifikation. Die Fristvorgabe schützt zudem das Minderheitsrecht der PI vor möglichen zeitlichen Verschleppungen in der Kommission.</p> <p>Abs. 4: Es empfiehlt sich, dem Stadtrat für seine Stellungnahme eine Frist von drei Monaten einzuräumen, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung von ebenfalls drei Monaten.</p> <p>Abs. 5: Die Kommission kann neben Annahme oder Ablehnung selbstverständlich auch eine Änderung des Initiativtexts beantragen.</p> <p>Abs. 6: Bei Nichteintreten oder Ablehnung ist das Verfahren beendet. Stimmt das Parlament der Vorlage zu, richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.</p> <p>Hinweis: Von der PI zu unterscheiden ist die Einzelinitiative (§ 155 GPR) und die Volksinitiative (§ 155 GPR), die von Stimmberechtigten eingereicht werden. Für die Behandlung dieser Initiativen besteht</p>		<p>¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>² Unterstützt ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.</p> <p>³ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert sechs Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p> <p>⁴ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert dreier Monate. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um drei Monate verlängert werden.</p> <p>⁵ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission. Bei Nichteintreten ist das Verfahren beendet.</p>	<p>Abs. 3: Die Fristvorgabe schützt vor möglichen zeitlichen Verschleppungen.</p> <p>Abs.5: Die Kommission kann neben Annahme oder Ablehnung selbstverständlich auch eine Änderung des Initiativtexts beantragen.</p>
---	---	--	--	---

	kein Regelungsbedarf im Organisationserlass, da Gegenstand und Verfahren abschliessen im kantonalen Rechts geregelt sind. Einzelinitiative: Verfahren gemäss §§ 139 - 139 b. GPR. Volksinitiative: Verfahren gemäss §§ 122 - 138 e. GPR. (Verweisung gemäss § 155 GPR)			
--	---	--	--	--

V. Sitzungen

Art. 47 Einberufung von Sitzungen		Art. 10 Einberufung	Art. 53 Einberufung von Sitzungen	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Parlament ein.</p> <p>² Die Geschäftsleitung oder ein Drittel der Parlamentsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung.</p>	<p>Abs. 3: Aus Gründen der Gewaltenteilung steht dem Stadtrat nur ein Antragsrecht, nicht jedoch ein Einberufungsrecht zu.</p>	<p>Für die Einberufung des Gemeinderats ist Art. 18 GO massgebend.</p> <p><i>aArt. 10 GO lautet wie folgt:</i> <i>Der Gemeinderat versammelt sich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Einladung des Präsidiums; - auf eigenen Beschluss; - auf schriftliches Begehren von mindestens 12 seiner Mitglieder; - auf Verlangen des Stadtrats. 	<p>¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums.</p> <p>² Die Geschäftsleitung oder mindestens zwölf Gemeinderatsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung.</p>	
Art. 48 Einladung und Sitzungsunterlagen		Art. 12 Einladung und Sitzungsunterlagen	Art. 54 Einladung und Sitzungsunterlagen	
<p>¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens ...[ZAHL] Tage [Zeitraum 5-10 Tage] vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Parlaments, des Stadtrates sowie den Präsidien der eigenständigen Kommissionen, die Antrag an das Parlament gestellt haben, zuzustellen.</p>	<p>Abs. 1: Die Traktandenliste fällt nicht unter die Publikationspflicht gemäss § 7 GG. Es braucht deshalb eine spezielle Regelung im vorliegenden Erlass, die sicherstellt, dass die Öffentlichkeit von der Sitzung und den traktandierten Geschäften ohne Aufwand und jederzeit erfährt.</p>	<p>¹ Gemäss Art. 20 GO ist die Traktandenliste, mindestens acht Tage vor der Sitzung amtlich zu publizieren. Sie enthält alle spruchreife Geschäfte.</p> <p>² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens acht Tage im Voraus zuzustellen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des Gemeinderats; 	<p>¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Gemeinderats, des Stadtrats sowie den Präsidien der Primarschulpflege und der Sozialbehörde, die Antrag an den Gemeinderat gestellt haben, zuzustellen.</p>	

<p>³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.</p>	<p>Zurzeit ist das Internet das geeignete Medium.</p>	<p>b. die Mitglieder des Stadtrats, den/die Stadtschreiber/in und dessen/deren Stellvertretung; c. die akkreditierten Medien. ³ Berichte und Anträge sind den Empfänger/innen gemäss Abs. 2 spätestens mit der Einladung zuzustellen. ⁴ Initiativen, parlamentarische Vorstösse und Beschlussanträge werden den Empfänger/innen gemäss Abs. 2 zugestellt. ⁵ Die parlamentarischen Vorstösse und/oder Unterlagen des Gemeinderats werden an Interessierte auf Wunsch elektronisch oder per Post zugestellt.</p>	<p>³ Das Präsidium kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.</p>	
<p>Art. 49 Akten</p>		<p>Art. 13 Aktenaufgabe</p>	<p>Art. 55 Akten</p>	
<p>¹ Anträge des Stadtrates und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen. ² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern elektronisch [oder physisch durch Aktenaufgabe] zur Verfügung.</p>	<p>Abs. 1: Anträge der Kommissionen sollen so schnell als möglich auf der Website aufgeschaltet werden, damit sie der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich sind. Abs. 2: Bei den übrigen Unterlagen handelt es sich um öffentliche Dokumente. Die Einsichtnahme von Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.</p>	<p>¹ Alle Mitglieder des Gemeinderats können die Akten zu den angekündigten Geschäften vor der Sitzung während acht Tagen einsehen; Bürgerrechtsakten auf Verlangen. ² Die Aktenaufgabe im Stadthaus ist für die Mitglieder des Gemeinderats jederzeit zugänglich. Sie erhalten dafür leihweise einen Schlüssel.</p>	<p>¹ Anträge des Stadtrates und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen. ² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 50 Sitzungstag</p>		<p>Art. 14 Zeit und Dauer</p>	<p>Art. 56 Sitzungstag und Dauer</p>	
<p>¹ Die Sitzungen des Parlaments finden in der Regel am ... [WOCHENTAG] statt. Sie beginnen zu der vom Präsidium angesetzten Zeit. ² Dauert eine Sitzung länger als ... [ZAHL] Stunden, so gilt sie als Doppelsitzung.</p>	<p>In der Praxis wird für das ganze Jahr ein Sitzungsplan erstellt.</p>	<p>¹ Die Sitzungen finden in der Regel am Montag statt, beginnen um 19.00 Uhr und sollen höchstens zwei Stunden dauern. ² Doppelsitzungen sind durch das Büro anzukündigen oder vom Gemeinderat</p>	<p>¹ Die Sitzungen finden in der Regel am Montag statt und beginnen zu der vom Präsidium angesetzten Zeit. ² Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, so gilt sie als Doppelsitzung.</p>	

		zu beschliessen. Die Verhandlungen sollen dann, nach einer Pause, bis höchstens eine Stunde fortgesetzt werden.	³ Doppelsitzungen sind durch die Geschäftsleitung anzukündigen oder vom Gemeinderat zu beschliessen.	
Art. 51 Beschlussfähigkeit		Art. 16 Beschlussfähigkeit	Art. 57 Beschlussfähigkeit	
¹ Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ² Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.	Analog § 39 GG.	Für die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats ist Art. 19 GO massgebend. <i>Art. 19 aGO lautet wie folgt: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</i>	¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.	
Art. 52 Öffentlichkeit der Verhandlungen		Art. 17 Öffentlichkeit der Verhandlungen / Schweigepflicht	Art. 58 Öffentlichkeit der Verhandlungen	
¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. ² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern. ³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen.	Abs. 1 und 2: Die Bestimmung orientiert sich an § 28 GG. Abs. 3: Für den generellen Ausschluss der Öffentlichkeit in den Kommissionen ist eine gesetzliche Grundlage im Organisationserlass empfehlenswert (BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 28 N 12). Nicht öffentlich sind zudem Informationsveranstaltungen, zu denen der Stadtrat die Parlamentarier einlädt.	Die Beratungen des Gemeinderats sind öffentlich, vorbehaltlich Art. 20 GO. <i>aArt. 20 GO lautet wie folgt: ¹ Der Gemeinderat macht seine Verhandlungsgegenstände mindestens acht Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt; er verhandelt öffentlich und veröffentlicht seine Beschlüsse. ² Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht liegen vierzehn Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat in der Stadtkanzlei auf und werden an Interessenten abgegeben. ³ Wenn der Stadtrat oder zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats aus wichtigen Gründen dies begehren, ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln. ⁴ Wird eine geheime Beratung beschlossen, so besteht für die Mitglieder den Sekretär/die Sekretärin des Gemeinderats sowie für die in Art. 21 an</i>	¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. ² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern. ³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Organe des Gemeinderats, insbesondere der Kommissionen.	

		<i>den Verhandlungen teilnehmenden Behördenmitglieder und Sachverständigen Schweigepflicht.</i>		
Art. 53 Medien		Art. 19 Medienberichterstattung, Akkreditierung	Art. 59 Medien	
<p>¹ Den Medienschaffenden werden im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen.</p> <p>² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.</p>	Eine Akkreditierung der Medien ist nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäss.	<p>¹ Redaktionen von Zeitungen und andere Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an das Büro richten.</p> <p>² Den akkreditierten Medien werden geeignete Plätze im Parlamentssaal zugewiesen sowie die Sitzungsunterlagen zugestellt.</p> <p>³ Die akkreditierten Medien sind gehalten, auf Begehren einer Rednerin/eines Redners und nach Beurteilung des Büros unzutreffende Aussagen unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist das Büro befugt, die Akkreditierung zu entziehen.</p>	<p>¹ Den Medienschaffenden werden im Gemeinderatssaal geeignete Plätze zugewiesen.</p> <p>² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.</p>	
Art. 54 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger		Art. 20 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger oder Präsentation durch Projektion	Art. 60 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger oder Präsentation mit technischen Hilfsmitteln	
Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidiums vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament vorgängig zu orientieren.	Dieser Regelung gilt nicht nur für Journalistinnen und Journalisten sowie Besucherinnen und Besucher, sondern auch für die Parlamentsmitglieder selber.	<p>¹ Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Parlamentssaal während der Verhandlungen nur mit Bewilligung des Präsidiums gemacht werden.</p> <p>² Präsentationen mit Beamer oder Hellraumprojektor usw. bedürfen der Bewilligung des Präsidiums.</p> <p>³ Solche Bewilligungen sind dem Gemeinderat vorgängig vom Präsidium mitzuteilen.</p>	<p>¹ Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern dürfen im Gemeinderatssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidiums vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat vorgängig zu orientieren.</p> <p>² Davon unbenommen bleibt die Tonaufnahme zur Unterstützung für das Protokoll. Diese Aufnahme ist nicht öffentlich.</p>	

			³ Präsentationen mit technischen Hilfsmitteln bedürfen der Bewilligung des Präsidiums.	
Art. 55 Publikum		Art. 21 Publikum	Art. 61 Publikum	
<p>¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.</p> <p>³ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels Weibel, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.</p>	<p>Abs. 3: Die sitzungspolizeilichen Aufgaben kommt dem Präsidium zu (siehe vorne Art. 7 Abs. 1; vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 28 N 9).</p>	<p>¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.</p> <p>³ Im Falle von Ruhestörungen kann das Präsidium nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besucher/innen wegweisen; zu Ordnungszwecken steht ihm die Stadtpolizei zur Verfügung.</p> <p>⁴ Besucher/innen dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen keine Unterschriften sammeln oder Flugblätter usw. verteilen.</p>	<p>¹ Besuchende haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.</p> <p>³ Im Falle von Ruhestörungen kann das Präsidium nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besuchenden wegweisen; zu Ordnungszwecken steht ihm die Stadtpolizei zur Verfügung.</p> <p>⁴ Besucher/innen dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen keine Unterschriften sammeln oder Flugblätter usw. verteilen.</p>	
Art. 56 Protokoll		Art. 60 Protokoll	Art. 62 Protokoll a. Inhalt und Unterzeichnung, Veröffentlichung	
<p>¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <p>a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der Protokollführenden,</p> <p>b) das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Mitgliedern des Parlaments,</p> <p>c) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,</p>	<p>Abs. 1: § 6 Abs. 2 GG verlangt, dass es sich beim Protokoll mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln muss.</p> <p>In der Praxis der Parlamente sind das Verhandlungsprotokoll (siehe Mustervorlage) und das Wortprotokoll verbreitet.</p> <p>Die Sitzungen können zusätzlich zum Beschlussprotokoll durch</p>	<p>¹ Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:</p> <p>a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Entschuldigungsgrundes sowie des Präsidiums und der/des Protokollverantwortlichen;</p> <p>b. ab welchem Traktandum und allenfalls bis zu welchem Traktandum die Anwesenden an der Sitzung teilgenommen haben;</p>	<p>¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <p>a. die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der Protokollführenden;</p> <p>b. ab welchem Traktandum und allenfalls bis zu welchem Traktandum die Anwesenden an der Sitzung teilgenommen haben;</p> <p>c. das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Mitgliedern des Gemeinderats;</p>	

<p>d) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat,</p> <p>e) einen gedrängten, substanzialen Bericht über die Verhandlungen,</p> <p>f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,</p> <p>g) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse.</p> <p>²Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Parlaments, des Stadtrates und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p> <p>³Innert ... [ZAHL] Tagen [Zeitraumen: 10-14 Tage] nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlaments oder des Stadtrates beim Präsidium Einsprache gegen das Protokoll erheben.</p> <p>⁴Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.</p> <p>⁵Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>	<p>Audioaufnahmen protokolliert werden, die öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Zusätzlich kann festgehalten werden, ab welchem Traktandum und allenfalls bis zu welchem Traktandum die Anwesenden an der Sitzung teilgenommen haben,</p> <p>Abs. 4: Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass der Entscheid der Geschäftsleitung an das Parlament weitergezogen werden kann.</p> <p>Abs. 5: In der Praxis ist auch die Genehmigung des Protokolls durch das Parlament anzutreffen.</p>	<p>c. die Schriftstücke, die den Mitgliedern zugestellt worden sind;</p> <p>d. eine vollständige Traktandenliste;</p> <p>e. eine Zusammenfassung der abgegebenen Voten und Begründungen;</p> <p>f. die Anträge und die Art ihrer Erledigung;</p> <p>g. das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen, mit Angabe der Stimmzahl, sofern eine Zählung vorgenommen wurde;</p> <p>h. die Unterschrift des/der Protokollverantwortlichen.</p>	<p>d. die Stimmzahl, sofern der Beschluss einem Referendum untersteht;</p> <p>e. eine vollständige Traktandenliste;</p> <p>f. die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat;</p> <p>g. eine wörtliche Wiedergabe der abgegebenen Voten;</p> <p>h. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;</p> <p>²Das Protokoll ist vom Ratssekretariat zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrates sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Vom Gemeinderat noch nicht genehmigte Protokolle werden vorbehaltlich dieser Genehmigung (E-Art. 63) publiziert.</p>	<p>Abs. 2: Das Ratssekretariat wählt in eigener ein geeignetes Layout, damit der Genehmigungsvorbehalt auf jeder Seite ersichtlich wird.</p>
		<p>Art. 61 Abnahme des Protokolls</p>	<p>Art. 63 Protokoll b. Genehmigung</p>	
		<p>¹ Das Protokoll wird vom Gemeinderat in der Regel an der nächsten Sitzung genehmigt. Es ist spätestens 8 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen. Protokollberichtigungen sind vor der Abnahme im Parlament einzubringen</p>	<p>¹ Das Protokoll wird vom Gemeinderat in der Regel an der nächsten Sitzung genehmigt. Es ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Protokollberichtigungen sind vor der Abnahme im</p>	<p>Abs. 1: Eine Berichtigung im nachfolgenden Protokoll erachtet die SAKO als suboptimal. Lesende eines Protokoll werden kaum auch noch das nachfolgende konsultieren und prüfen, ob im zuvor verfassten alles korrekt war.</p>

		gen und im nachfolgenden Protokoll festzuhalten. ² Der Protokollauszug über die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 20 GO wird vom Büro genehmigt.	Gemeinderat einzubringen und visuell sichtbar zu machen. ² Der Protokollauszug über die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 58 Abs. 2 wird von der Geschäftsleitung genehmigt.	Jedoch muss eine nachträgliche Änderung visuell sichtbar gemacht werden.
Art. 57 Publikation		Art. 62 Ausfertigung und Bekanntmachung	Art. 64 Publikation der Beschlüsse	
¹ Die Beschlüsse des Parlaments werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.	§ 7 GG schreibt die Veröffentlichung der Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse vor. Dies kann im amtlichen Publikationsorgan oder mit elektronischen Mitteln geschehen, sofern dies in einem Erlass der Gemeinde vorgesehen ist.	¹ Die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse sowie der Versand der Wahlanzeigen obliegen dem Sekretariat. ² Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen sowie auf der Webseite der Stadt. Bei umfangreichen Beschlüssen werden nur die wichtigsten Teile in der amtlichen Publikation veröffentlicht, unter Verweis auf eine vollständige Publikation auf der Webseite.	Die Beschlüsse des Gemeinderats werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.	
		Art. 63 Unterschriften	Art. 65 Unterschriften	
		¹ Die Korrespondenz, die amtlichen Publikationen, die Wahlanzeigen und sämtliche Beschlüsse werden im Namen des Gemeinderats vom Präsidium und vom Sekretariat unterzeichnet. ² Das Protokoll und Auszüge daraus, Überweisungen an Kommissionen und übrige Schriftstücke unterzeichnet das Sekretariat allein.	Die Korrespondenz, die amtlichen Publikationen und sämtliche Beschlüsse werden im Namen des Gemeinderats vom Ratssekretariat unterzeichnet.	
Art. 58 Teilnahme des Stadtrates			Art. 66 Teilnahme des Stadtrats	
¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des			¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des	

<p>Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p> <p>² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.</p>			<p>Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p> <p>² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.</p> <p>³ Die gleichen Rechte stehen der Primarschulpflege und der Sozialbehörde zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungskreis beraten werden.</p>	
--	--	--	--	--

VI. Verhandlungen

Art. 59 Tagesordnung		Art. 22 Tagesordnung / Sitzungsleitung	Art. 67 Tagesordnung und Sitzungsleitung	
<p>¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Parlaments fest.</p> <p>² Das Parlament kann traktandierete Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>³ Das Parlament kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p>	<p>Abs. 1: In der Praxis kommen unter anderem Namensaufruf oder Eintrag in eine Präsenzliste vor.</p>	<p>¹ Das Präsidium eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Nach dem Namensaufruf wird festgestellt, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Änderungen der Traktandenliste beschliessen.</p>	<p>¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung. Nach dem Namensaufruf wird festgestellt, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen oder traktandierete Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p>	
Art. 60 Erklärungen		Art. 23 Erklärungen	Art. 68 Erklärungen	
<p>¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:</p> <p>a) Kommissionserklärungen, b) Fraktionserklärungen,</p>	<p>Abs. 1: Die Zahl der Erklärungen pro Kommission, Fraktion oder Mitglied kann beschränkt werden.</p>	<p>¹ Zu Beginn der Parlamentssitzung können Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats abgegeben werden. Diese sind vor Sitzungsbeginn beim Präsidium anzumelden.</p>	<p>¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:</p> <p>a. Kommissionserklärungen, b. Fraktionserklärungen,</p>	

<p>c) Erklärungen des Stadtrates, d) Persönliche Erklärungen.</p> <p>² Erklärungen müssen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn angemeldet werden und werden vom Präsidium aufgerufen.</p> <p>³ Eine Diskussion findet nicht statt. Das Präsidium kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrates das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.</p>	<p>Abs. 2: In der Praxis kommt es vor, dass Erklärungen ausnahmsweise auch während der Sitzung zugelassen werden.</p> <p>Abs. 3: Das Recht auf Replik kann auf Fälle eingeschränkt werden, bei denen sich jemand persönlich angegriffen fühlt.</p>	<p>² Persönliche Erklärungen sind jederzeit möglich.</p> <p>³ Eine Diskussion findet in keinem Fall statt.</p>	<p>c. Erklärungen des Stadtrates, d. Persönliche Erklärungen.</p> <p>² Erklärungen müssen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn angemeldet werden und werden vom Präsidium aufgerufen.</p> <p>³ Eine Diskussion findet nicht statt. Das Präsidium kann einem Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtrates das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.</p>	
		<p>Art. 24 Vorberatung</p>		
		<p>Die Ratsgeschäfte, ausgenommen parlamentarische Vorstösse und Wahlen, werden einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen.</p>	<p>Siehe E-Art. 6 Abs. 1 lit. b</p>	
<p>Art. 61 Berichterstattung und Anträge</p>		<p>Art. 75 Bericht und Antrag</p>	<p>Art. 69 Berichterstattung durch Kommissionen</p>	
<p>¹ Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung in der Regel mündlich. Die Anträge erfolgen schriftlich, wenn sie von den Anträgen des Stadtrates abweichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.</p> <p>² Änderungsanträge von Fraktionen und Parlamentsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Parlamentssitzung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlaments und dem Stadtrat zugänglich zu machen.</p>	<p>Abs. 1: Die Anträge der Kommission und die Ergebnisse der Schlussabstimmungen sind öffentlich und sollen auf der Webseite des Parlaments aufgeschaltet werden.</p> <p>Abs. 2: Im Organisationserlass kann auch festgelegt werden, dass Änderungsanträge einige Tage (z.B. 3 Tage) vor der Sitzung eingereicht werden müssen, um eine Meinungsbildung bei den anderen Fraktion und Parlamentsmitgliedern zu ermöglichen.</p> <p>Selbstverständlich können Änderungsanträge immer auch an der Sitzung selber gestellt werden.</p>	<p>¹ Die Kommissionen lassen nach Abschluss der Vorberatungen ihren schriftlichen Bericht und ihre Anträge dem Büro zukommen.</p> <p>² Bericht und Antrag sind vom Kommissionspräsidium zu unterzeichnen.</p> <p>³ Die Bürgerrechtskommission leitet grundsätzlich den Antrag des Stadtrats weiter. Ablehnungs- oder Minderheitsanträge hat sie schriftlich zu begründen.</p>	<p>¹ Die Kommissionen lassen nach Abschluss der Vorberatungen ihren schriftlichen Bericht und ihre Anträge der Geschäftsleitung zukommen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.</p> <p>² Die Berichterstattung im Gemeinderat ist in der Regel dem Kommissionspräsidium vorbehalten. Kommissionsminderheiten bestimmen ihre Referierenden frei.</p>	

		Art. 76 Berichterstattung im Parlament		
		Die Berichterstattung im Parlament ist in der Regel dem Kommissionspräsidium vorbehalten. Kommissionsminderheiten bestimmen ihre Referentin oder ihren Referenten frei.	Siehe E-Art. 69	
		Art. 27 Anträge	Art. 70 Anträge	
		<p>¹ Jedes Mitglied hat das Recht, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.</p> <p>² Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind dem Präsidium vor der Beratung, spätestens aber vor der Abstimmung, schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Die Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge gemäss Art. 75. Dies gilt auch für Minderheitsanträge.</p> <p>⁴ Werden Anträge gestellt, die in finanzieller Hinsicht über den Antrag der Behörde hinausgehen, kann der Stadtrat verlangen, dass die Beschlussfassung über diese Anträge auf die folgende Sitzung vertagt wird, damit er schriftlich Stellung nehmen kann.</p> <p>⁵ Den Mitgliedern der Exekutivbehörden stehen die in Art. 21 GO festgelegten Antragsrechte zu.</p>	<p>¹ Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.</p> <p>² Änderungs- und Ergänzungsanträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Gemeinderatsitzung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats und dem Stadtrat zugänglich zu machen.</p> <p>³ Soweit möglich, unterzieht die Geschäftsleitung die Anträge einer formellen und materiellen Überprüfung (Art. 6 Abs. 1 lit. h).</p> <p>⁴ Werden Anträge gestellt, die in finanzieller Hinsicht über den Antrag der Behörde hinausgehen, kann der Stadtrat verlangen, dass die Beschlussfassung über diese Anträge auf die folgende Sitzung vertagt wird, damit er schriftlich Stellung nehmen kann.</p> <p>⁵ Den Mitgliedern der Exekutivbehörden stehen die in Art. 27 festgelegten Antragsrechte zu.</p>	Abs. 2: Selbstverständlich können Änderungsanträge immer auch an der Sitzung selber spontan gestellt werden.

Art. 62 Eintreten		Art. 25 Behandlung der Geschäfte, Worterteilung	Art. 71 Eintreten	
<p>¹ Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.</p> <p>² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.</p> <p>³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.</p>	<p>Die Eintretensdebatte erlaubt einen frühzeitigen Grundsatzentscheid, der bei negativem Ausgang eine langwierige Auseinandersetzung über Einzelheiten erspart.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat berät, ob er auf eine Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.</p> <p>² Er muss auf Geschäfte, die vom Gemeinderat von Gesetzes wegen behandelt werden müssen (z.B. Geschäftsbericht, Initiativen, Voranschlag und Rechnung), eintreten.</p> <p>³ Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Gemeinderat kann beschliessen, eine Vorlage abschnitts- oder artikelweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.</p> <p>⁴ Das Präsidium erteilt das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Sachgeschäften zum Eintreten und/oder zur Detailberatung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Referentin/dem Referenten der vorberatenden Kommission, 2. auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern, 3. der Referentin/dem Referenten der zuständigen Exekutivbehörde; <p>b. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Begründung der/dem Erstunterzeichnenden und anschliessend der Referentin/dem Referent der Exekutivbehörde, 	<p>¹ Der Gemeinderat berät, ob er auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.</p> <p>² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.</p> <p>³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.</p> <p>⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Gemeinderat kann beschliessen, eine Vorlage abschnitts- oder artikelweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.</p>	

		<p>2. zur Berichterstattung der Referentin/dem Referenten der Exekutivbehörde und anschliessend dem/der Erstunterzeichnenden;</p> <p>c. bei Wahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Präsidium der Interfraktionellen Konferenz. <p>⁵ Danach wird in der Regel die Diskussion eröffnet.</p>		
Art. 63 Rückweisung		Art. 29 Rückweisungsantrag	Art. 72 Rückweisung	
<p>¹ Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, eine parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.</p> <p>³ Der Stadtrat, die parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Parlament innert ... [ZAHL] Monaten [Zeitraumen: 6-12 Monate] vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	<p>Rückweisungsanträge sind dann angebracht, wenn ein Geschäft noch nicht entscheidungsreif ist, weil den Mitgliedern des Parlaments wesentliche Informationen fehlen oder weil sie nicht in der Lage sind, Teile der Vorlage direkt und sachgerecht zu ändern. Die Rückweisung ist das Recht des Parlaments, vom Stadtrat oder der vorberatenden Kommission eine Überprüfung oder Änderung der Vorlage zu verlangen. Stadtrat oder Kommission erfüllen den Auftrag, indem sie dem Parlament innert Frist die verlangten Informationen (Ergebnisse der Überprüfung) oder eine geänderte Vorlage unterbreiten (vgl. GRAF/THELER/VON WYSS - THELER, Kommentar zum Parlamentsgesetz, Art. 75 N 5 f.).</p>	<p>¹ Ist der Gemeinderat auf eine Vorlage eingetreten, kann er sie ganz oder teilweise an die antragstellende Behörde oder an die Kommission zur Überprüfung und Änderung zurückweisen.</p> <p>² Anträge auf Rückweisung können in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthalten.</p>	<p>¹ Ist der Gemeinderat auf ein Geschäft eingetreten, kann er das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, eine parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.</p> <p>³ Der Stadtrat, die parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Gemeinderat innert acht Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p>	
Art. 64 Reihenfolge der Voten			Art. 73 Reihenfolge der Voten	
<p>¹ Im Parlament kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.</p> <p>² Bei Vorlagen des Stadtrates erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:</p>		Siehe Art. 25 Abs. 4	<p>¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.</p> <p>² Auf Verlangen erhält das Ratssekretariat das Wort, um formelle Abläufe zu erklären.</p>	

<p>a) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,</p> <p>b) Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission,</p> <p>c) übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission,</p> <p>d) Referentin oder Referent weiterer zuständiger Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,</p> <p>e) Referentin oder Referent der Minderheit weiterer zuständiger Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,</p> <p>f) übrige Kommissionsmitglieder von weiteren zuständigen Kommissionen bzw. einer zum Mitbericht berechtigten Kommission,</p> <p>g) Referentin oder Referent des Stadtrates,</p> <p>h) übrige Mitglieder des Parlaments.</p> <p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:</p> <p>a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,</p> <p>b) Referentin oder Referent des Stadtrates,</p> <p>c) übrige Mitglieder des Parlaments.</p> <p>⁴ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:</p> <p>a) Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz oder</p>			<p>³ Bei Vorlagen des Stadtrates erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:</p> <p>a. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,</p> <p>b. Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission,</p> <p>c. übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission,</p> <p>d. Referentin oder Referent des Stadtrats,</p> <p>e. übrige Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:</p> <p>a. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,</p> <p>b. Referentin oder Referent des Stadtrats,</p> <p>c. übrige Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>⁴ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:</p> <p>a. Sprecherin oder Sprecher der IFK oder eines anderen vorberatenden Gremiums,</p> <p>b. übrige Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>⁵ Gemeinderat und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Gemeinderats erläutern.</p>	
---	--	--	--	--

<p>eines anderen vorberatenden Gremiums,</p> <p>b) übrige Mitglieder des Parlaments.</p> <p>⁵ Parlament und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Parlaments erläutern.</p>				
<p>Art. 65 Allgemeine Diskussion</p>			<p>Art. 74 Allgemeine Diskussion</p>	
<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p> <p>³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.</p>			<p>¹ Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p> <p>³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.</p>	
		<p>Art. 32 Antrag auf Abbruch der Diskussion</p>	<p>Art. 75 Abbruch der Diskussion</p>	
		<p>¹ Der Gemeinderat kann in jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission oder der antragstellenden Behörde erteilt.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.</p> <p>² In diesem Fall wird die Diskussion sofort abgebrochen und es werden keine weiteren Wortmeldungen mehr zugelassen.</p>	

Art. 66 Ordnungsanträge		Art. 28 Ordnungsantrag	Art. 76 Ordnungsanträge	
<p>¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> Verschiebung der Schlussabstimmung, Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung, Abbruch der Sitzung. <p>³ Stimmt das Parlament dem Antrag zu, wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und der Vertretung des Stadtrates erteilt.</p>	<p>Abs. 1: Über den Ordnungsantrag selber findet keine Diskussion statt.</p> <p>Abs. 2: Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>Abs. 3 Variante: Stimmt das Parlament dem Antrag zu, wird die Diskussion sofort abgebrochen und es werden keine weiteren Wortmeldungen mehr zugelassen.</p>	<p>¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, z.B. ein Antrag auf Rückweisung, Verschiebung oder Durchführung einer Eintretensdebatte, wird die Beratung des Hauptgegenstands bis zur Erledigung des Ordnungsantrags ausgesetzt.</p> <p>² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.</p>	<p>¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> Verschiebung der Schlussabstimmung, Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung, Abbruch der Sitzung. 	<p>Mit dem Ordnungsantrag wird auf das <i>Verfahren</i> Einfluss genommen. Demgegenüber ist eine Rückweisung ein <i>materieller</i> Entscheid, der nicht Gegenstand eines Ordnungsantrags sein kann. Das Beispiel in Art. 28 Abs. 1 GRGR ist deshalb nicht korrekt (<i>H.R. Thalmann</i>, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Zürich 2000, § 52 N 2.1).</p>
Art. 67 Redezeiten		Art. 26 Redezeiten	Art. 77 Sprache und Redezeiten	
<p>¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> für Kommissionsreferentinnen und -referenten ... [ZAHL] Minuten [z.B. 15 Min.], für Mitglieder des Stadtrates ... [ZAHL] Minuten [z.B. 15 Min.], für Erstunterzeichnende von Vorstössen ... [ZAHL] Minuten [z.B. 15 Min.], für die übrigen Mitglieder ... [ZAHL] Minuten [z.B. 5 Min.], für Fraktions- oder Kommissionserklärungen und Erklärungen des Stadtrates ... [ZAHL] Minuten [z.B. 5 Min.], 	<p>In den meisten Gemeindeparlamenten werden die Voten in Mundart vorgetragen. Dies braucht nicht speziell geregelt zu werden.</p> <p>Der Einsatz von Präsentationstechniken (Beamer) in der Ratssitzung ist in der Praxis häufig anzutreffen, etwa wenn Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Kommissionen komplexe Geschäfte vorstellen, vermehrt aber auch bei Wortmeldungen von Mitgliedern, die ihre Voten mit Bildern/ Grafiken unterstützen möchten.</p> <p>Falls dies in der Praxis zu Probleme führt, sind folgende Regelungen denkbar:</p>	<p>¹ Im Parlament wird Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch gesprochen.</p> <p>² Die Redezeit ist beschränkt auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 15 Minuten für die Begründung von Initiativen und für Vorsitzende der Kommissionen zur Berichterstattung und Antragstellung zu Sachgeschäften; 10 Minuten für die Begründung von parlamentarischen Vorstössen, für die Minderheitsanträge der Kommissionen und für Stellungnahmen des Stadtrats und der Kommissionsmitglieder sowie für die Diskussionsbeiträge der übrigen Mitglieder; 	<p>¹ Im Gemeinderat wird Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch gesprochen.</p> <p>² Die Redezeit ist beschränkt auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> fünfzehn Minuten Kommissionspräsidien zur Berichterstattung und Antragstellung zu Sachgeschäften sowie für die Begründung von Initiativen; zehn Minuten für die Begründung von parlamentarischen Vorstössen, für Minderheitsanträge der Kommissionen und für Stellungnahmen des Stadtrats und der Kommissionsmitglieder sowie für Diskussionsbeiträge der übrigen Mitglieder; fünf Minuten für die Begründung von Ordnungsanträgen, für Erklärungen in 	

<p>f) für persönliche Erklärungen ... [ZÄHL] Minuten [z.B. 2 Min.].</p> <p>² Das Parlament kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.</p>	<p>- Anmelden von Bildprojektionen und Bewilligung durch Präsidium. - Wenn Ratsbetrieb gestört wird: Abbruch der Präsentation.</p>	<p>c. 5 Minuten für die Begründung von Ordnungsanträgen, für Fraktions- oder Kommissionserklärungen d. 2 Minuten für persönliche Erklärungen.</p>	<p>der Fragestunde, für Fraktions- und Kommissionserklärungen sowie für Erklärungen des Stadtrats. d. zwei Minuten für persönliche Erklärungen. ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.</p>	
<p>Art. 68 Ordnungsruf und Wortentzug</p>		<p>Art. 31 Ordnungsruf, Wortentzug und Unterbruch der Verhandlung</p>	<p>Art. 78 Ordnungsruf, Wortentzug und Unterbruch der Verhandlung</p>	
<p>¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er</p> <p>a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,</p> <p>b) die Redezeit überschreitet,</p> <p>c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.</p> <p>² Das Präsidium entzieht dem Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.</p> <p>³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Parlaments von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Abs. 2: Der Entscheid des Präsidiums über den Wortentzug ist endgültig. Es gibt dagegen keine Einsprachemöglichkeit. Dies stärkt die Rolle des Präsidiums. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, eine Einsprache an das Plenum vorzusehen (siehe § 14 Abs. 4 GR-KR).</p> <p>Abs. 3 Der Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern richtet sich nach § 28 Abs. 2 GG und Art. 55.</p>	<p>¹ Entfernen sich Rednerinnen und Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Geschäft, ermahnt sie das Präsidium, bei der Sache zu bleiben. ² Verletzt ein Mitglied des Gemeinderats den parlamentarischen Anstand, wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen. ³ Wird ein Mitglied des Gemeinderats zum zweiten Mal zur Ordnung oder zur Sache gerufen, kann ihm das Präsidium das Wort entziehen. ⁴ Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Wortentzug, entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion. ⁵ Spricht ein Mitglied trotz Wortentzug weiter oder verletzt es wiederholt den parlamentarischen Anstand, kann es vom Gemeinderat auf Antrag des Präsidiums für den Rest der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag findet keine Diskussion statt. ⁶ Bei Ruhestörungen kann das Präsidium nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.</p>	<p>¹ Sprechende werden vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er</p> <p>a. den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung;</p> <p>b. die Redezeit überschreitet;</p> <p>c. sich in den Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.</p> <p>² Das Präsidium entzieht der oder dem Sprechenden das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet. ³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag findet keine Diskussion statt. ⁴ Bei Ruhestörungen kann das Präsidium nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.</p>	

Art. 69 Rückkommen		Art. 30 Wiedererwägungsantrag	Art. 79 Rückkommen	
<p>¹ Das Parlament kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.</p> <p>² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt.</p>	<p>Abs. 1: Mit dem Rückkommen wird z.B. die materielle Behandlung einer Bestimmung wiederaufgenommen.</p> <p>Abs. 2: Variante: Quorum von einem Drittel.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat kann bis zum Ende der Beratung, jedoch vor der Schlussabstimmung, eines Geschäfts auf seine Beschlüsse zurückkommen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützt.</p> <p>² Wiedererwägungsanträge zu Geschäften, deren Schlussabstimmung erfolgt ist, sind unzulässig.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.</p> <p>² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt.</p>	
Art. 70 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat			Art. 80 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat	
Der Stadtrat kann eine beim Parlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die Kommission oder die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt.	Sobald eine Vorlage beim Parlament hängig ist, geht die Verfahrenshoheit vom Stadtrat an das Parlament über (siehe § 12 Abs. 2 KRG).		<p>¹ Der Stadtrat kann eine beim Gemeinderat hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die Kommission oder die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt.</p> <p>² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Mitglieder der Primarschulpflege und der Sozialbehörde, sofern Vorlagen aus ihrem Wirkungskreis betroffen sind.</p>	In E-Art. 80 geht es um den Rückzug von <i>Vorlagen</i> (bspw. Weisungen). Anders demgegenüber E-Art. 27 Abs. 3, wo es um den Rückzug von stadträtlichen Anträgen geht.
VII. Wahlen und Abstimmungen				
Art. 71 Allgemeines		Art. 33 Grundlagen	Art. 81 Allgemeines	
<p>¹ Das Präsidium leitet die Wahlen und Abstimmungen im Parlament.</p> <p>² Als Wahlbüro amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber.</p> <p>³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt.</p>	<p>Abs. 2: Als Wahlbüro kann auch die Geschäftsleitung eingesetzt werden.</p>	Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach dem kantonalen Recht und der Gemeindeordnung	<p>¹ Das Präsidium leitet die Wahlen und Abstimmungen im Gemeinderat.</p> <p>² Als Wahlbüro amtet die Geschäftsleitung des Gemeinderats.</p> <p>³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt.</p> <p>⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.</p>	

<p>⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg.</p> <p>⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.</p> <p>⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).</p>			<p>⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben.</p> <p>⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).</p>	
		<p>Art. 34 Stimmabgabe des Präsidiums</p>	<p>Art. 82 Stimmabgabe und Stichentscheid des Präsidiums</p>	
		<p>Das Präsidium stimmt bei offenen und geheimen Abstimmungen und Wahlen mit.</p>	<p>¹ Das Präsidium stimmt bei offenen und geheimen Abstimmungen und Wahlen mit.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit im offenen Abstimmungs- und Wahlverfahren ist derjenige Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Hat es sich der Stimme enthalten, trifft es den Stichentscheid.</p>	
		<p>Art. 35 Feststellung des Mehrs</p>	<p>Art. 83 Feststellung des Mehrs</p>	
		<p>¹ Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmenden gefasst.</p> <p>² Steht die Mehrheit nicht eindeutig fest oder wird die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Reglement vorgeschrieben oder vom Präsidium oder einem Mitglied verlangt, sind die Stimmen auszuzählen.</p>	<p>¹ Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmenden gefasst.</p> <p>² Steht die Mehrheit nicht eindeutig fest oder wird die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Reglement vorgeschrieben oder vom Präsidium oder einem Mitglied verlangt, sind die Stimmen auszuzählen.</p>	<p>Im GAZ-MuR finden sie die entsprechenden Normen – freilich komprimierter – in Art. 73 und 74.</p>

		<p>³ Das Präsidium stellt fest, welcher Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit im offenen Abstimmungs- und Wahlverfahren ist derjenige Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Hat es sich der Stimme enthalten, trifft es den Stichentscheid.</p> <p>⁵ Bei Stimmgleichheit im geheimen Abstimmungsverfahren ist kein Beschluss zustande gekommen und der Antrag gilt als abgelehnt.</p> <p>⁶ Bei Stimmgleichheit im geheimen Wahlverfahren zieht das Präsidium das Los.</p>	<p>³ Das Präsidium stellt fest, welcher Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit im geheimen Abstimmungsverfahren ist kein Beschluss zustande gekommen und der Antrag gilt als abgelehnt.</p> <p>⁵ Bei Stimmgleichheit im geheimen Wahlverfahren zieht das Präsidium das Los.</p>	
		Art. 36 Offene oder geheime Stimmabgabe	Art. 84 Offene oder geheime Stimmabgabe	
		<p>¹ Die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen werden, soweit im kantonalen Recht und in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, offen durchgeführt.</p> <p>² Die Stimmabgabe erfolgt bei der offenen Abstimmung durch Handerheben.</p> <p>³ Die geheime Stimmabgabe findet statt, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragen.</p> <p>⁴ Für die geheime Wahl oder Abstimmung ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.</p> <p>⁵ Die geheime Stimmabgabe erfolgt mittels amtlicher Stimmzettel.</p>	<p>¹ Die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen werden, soweit im kantonalen Recht und in dieser Geschäftsverordnung nichts anderes bestimmt ist, offen durchgeführt.</p> <p>² Die geheime Stimmabgabe findet statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragen.</p> <p>³ Für die geheime Wahl oder Abstimmung ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.</p> <p>⁴ Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und wird wiederholt.</p>	<p>Abs. 2: Für die geheime Abstimmung und die Abstimmung unter Namensaufruf (E-Art. 86 Abs. 2) müssen gleiche Quoren definiert werden (siehe auch E-Art. 88 Abs. 3).</p>

		<p>⁶ Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und wird wiederholt.</p>		
Art. 72 Wahlen		Art. 44 Offenes Wahlverfahren	Art. 85 Wahlen	
<p>¹ Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.</p> <p>² Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.</p> <p>⁵ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.</p>	<p>Gemäss § 31 Abs. 3 lit. b GG richtet sich das Wahlverfahren im Parlament nach § 26 GG, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt. Es steht den Gemeinden frei, im Organisationserlass abweichende Regelungen zu treffen. Gültige Stimmen können auch für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden.</p> <p>Abs. 2: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 26 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 3: Die Bestimmung sieht vor, dass bei Kampfwahlen immer das geheime Verfahren gewählt wird. Das offene Wahlverfahren ist für Wahlen in Parlamenten wenig zweckmässig, zumal die Wahlbefugnisse eines Parlaments viel umfassender sind als diejenigen einer Gemeindeversammlung (vgl. BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 29).</p> <p>Variante: Es werden höchstens zwei Wahlgänge durchgeführt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.</p>	<p>¹ Das Präsidium fordert die Vertretung der Interfraktionellen Konferenz auf, die Wahlvorschläge bekannt zu geben.</p> <p>² Falls keine Auszählung verlangt wird und keine Gegenkandidaturen zur Wahl genannt werden und nicht mehr Personen vorgeschlagen sind, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.</p> <p>³ Die Zahl der Stimmen ist für jede Kandidatur in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Wahlvorschläge genannt worden sind.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit gilt Art. 35 Abs. 4.</p>	<p>¹ Zur Wahl stehen die von den Gemeinderatsmitgliedern, den Fraktionen oder der IFK vorgeschlagenen wählbaren Personen.</p> <p>² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Die Zahl der Stimmen ist für jede Kandidatur in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Wahlvorschläge genannt worden sind.</p> <p>⁵ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Sie erfolgt geheim.</p> <p>⁶ Die unbestrittenen Wahlen der gemeinderätlichen Kommissionen, der Wahlbüromitglieder und der Mitglieder der Sozialbehörde können in globo vorgenommen werden, sofern der Gemeinderat dies beschliesst.</p> <p>⁷Für die Feststellung des Mehrs gilt Art. 83.</p>	

	<p>Abs. 4: Die Wahl des Präsidiums erfolgt auch dann geheim, wenn nur eine Person zur Wahl steht (in Abweichung von Abs. 2). Zusätzlich kann die geheime Wahl auch für Kommissionspräsidien vorgeschrieben werden.</p> <p>Abs. 5: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren per Losentscheid gemäss § 79 GPR (Mehrheitswahlen an der Urne).</p>			
		Art. 45 Geheimes Wahlverfahren		
		<p>¹ Das geheime Wahlverfahren kommt zur Anwendung, sofern das kantonale Recht oder dieses Reglement dies bestimmen oder wenn ein Quorum des Gemeinderats gemäss Art. 36 Abs. 3 dies verlangt.</p> <p>² Das Präsidium fordert die Vertretung der Interfraktionellen Konferenz auf, die Wahlvorschläge bekannt zu geben.</p> <p>³ Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Wahlzetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>⁴ Die Stimmzählenden verlesen die auf den Wahlzetteln verzeichneten Namen. Das Präsidium gibt das Ergebnis der Auszählung zu Protokoll.</p> <p>⁵ Bei Stimmgleichheit gilt Art. 35 Abs. 6.</p>		
		Art. 46 Wahlen in globo		

		Die unbestrittenen Wahlen der gemeinderätlichen Kommissionen, der Geschworenen, der Wahlbüromitglieder und der Sozialbehörde können in globo vorgenommen werden, sofern der Gemeinderat dies beschliesst.	Siehe E-Art. 85 Abs. 6	
Art. 73 Abstimmungsverfahren		Art. 38 Abstimmung unter Namensaufruf	Art. 86 Abstimmungsverfahren	
<p>¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>² Auf Verlangen von ... [ZAHL; Empfehlung: ein Drittel] der Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> <p>³ Auf Verlangen von ... [ZAHL; Empfehlung: ein Drittel] der Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>⁴ Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.</p> <p>⁵ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.</p>	<p>Falls der Organisationserlass keine Regelung zum Abstimmungsverfahren enthält, verweist das Gemeindegesetz subsidiär auf die Bestimmungen zur Gemeindeversammlung (§§ 24-25 GG).</p> <p>Abs. 1: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 24 Abs. 3 GG). Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, den Stichentscheid zu begründen. Variante: Das Präsidium stimmt mit, seine Stimme gibt den Ausschlag</p> <p>Abs. 2: Das Quorum ist eine feste Zahl und hängt nicht von Anwesenden ab.</p> <p>Abs. 4: Auszuzählen sind die Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen</p> <p>Abs. 5: Diese Bestimmung ermöglicht einen effizienten Ratsbetrieb und spielt in der Praxis eine grosse Rolle.</p>	<p>Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats muss eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Stimmenden werden mit ihrer Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> <p>Siehe auch Art. 35 und Art. 36.</p>	<p>¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 84 Abs. 2 offen durchgeführt. Im Übrigen kommen die Art. 82 bis 84 zur Anwendung.</p> <p>² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats muss eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Stimmenden werden mit ihrer Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> <p>³ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung vorzunehmen.</p> <p>⁴ Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, ist das Ergebnis bei der Schlussabstimmung durch Auszählung zu ermitteln.</p> <p>⁵ Steht einem Antrag kein Gegenvorschlag gegenüber, kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt als Beschluss des Gemeinderats.</p> <p>⁶ Ausgenommen davon ist eine Schlussabstimmung gemäss den Absätzen 3 und 4.</p>	<p>Abs. 2: Für die Abstimmung unter Namensaufruf und die geheime Abstimmung (E-Art. 84 Abs. 2) müssen gleiche Quoren definiert werden (siehe auch E-Art. 88 Abs. 3).</p>

		Art. 41 Schlussabstimmungen		
		<p>¹ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung vorzunehmen.</p> <p>² Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, ist das Ergebnis bei der Schlussabstimmung durch Auszählung zu ermitteln.</p>	Siehe E-Art. 86 Abs. 3 und 4	
		Art. 42 Verzicht auf Abstimmung		
		<p>Steht einem Antrag kein Gegenvorschlag gegenüber, kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt als Beschluss des Gemeinderats.</p> <p>Ausgenommen davon ist eine Schlussabstimmung gemäss Art. 41.</p>	Siehe E-Art. 86 Abs. 5 und 6	
Art. 74 Abstimmungsordnung		Art. 37 Leitung der Abstimmung	Art. 87 Abstimmungsordnung	
<p>¹ Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet das Parlament.</p> <p>² Hauptantrag ist der Antrag der vorbereitenden Kommission.</p> <p>³ Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.</p> <p>⁴ Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus.</p>	<p>Die Abstimmungsordnung muss zwingend im Organisationerlass geregelt werden (§ 31 Abs. 2 lit. d GG). Es gibt dafür kein subsidiär anwendbares kantonales Recht. Es sind verschiedene Abstimmungsordnungen für ein Parlament denkbar (siehe BRÜGGER, in: Kommentar GG, § 31 N 22).</p> <p>Abs. 1: Erlasse werden in der Regel artikel- oder abschnittsweise behandelt. Am Ende der Beratung ist eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen</p>	<p>¹ Vor der Abstimmung gibt das Präsidium eine Übersicht über die Anträge und die beabsichtigte Abstimmungsfolge bekannt.</p> <p>² Werden dagegen Einwendungen erhoben, entscheidet der Gemeinderat sofort.</p>	<p>¹ Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt. Untergeordnete Anträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p>	

<p>Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.</p>	<p>Abstimmungen erzielte Fassung vorzunehmen. Andere Vorlagen werden nach Sachgebieten oder gesamthaft beraten.</p> <p>Wird ein Änderungsantrag gestellt, der einer Vorlage eine grundsätzlich andere Ausrichtung gibt und eine entsprechende Umsetzung verlangt (z.B. in mehreren Abschnitten eines Erlasses), so ist es Sache des Präsidiums, diesen Antrag im Interesse der Verfahrensökonomie vorweg zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>Abs. 4: Die Bestimmung orientiert sich am Verfahren in der Gemeindeversammlung (§ 23 Abs. 2 GG). Liegen mehr als zwei sich ausschliessende gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nacheinander zur Abstimmung gebracht. Vorzugehen ist nach dem Ausscheidungsverfahren: Die Parlamentarier verfügen lediglich über eine Stimme. Der Antrag mit der niedrigsten Stimmenzahl scheidet aus. Für die verbleibenden Anträge wird das Verfahren wiederholt, bis nur noch ein Antrag übrigbleibt (GRIFFEL, in: Kommentar GG, § 23 N 20).</p> <p>Ein paarweises Ausmehren ist für Gemeindeversammlungen seit dem 1.1. 2015 (Inkrafttreten GPR) nicht mehr zulässig und sollte auch in Parlamentsgemeinden nicht mehr angewendet werden.</p>			
		<p>Art. 39 Reihenfolge der Abstimmung, Grundsatz</p>		

		Untergeordnete Änderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.	Siehe E-Art. 87 Abs. 2	
		Art. 40 Mehrere gleichgeordnete Anträge	Art. 88 Mehrere gleichgeordnete Anträge (Cup-System)	
		<p>¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.</p> <p>² Vereinigt keiner der Anträge die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich, wird darüber abgestimmt, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen erreicht haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge die absolute Mehrheit erreicht.</p> <p>³ Liegen Anträge für eine geheime Stimmabgabe und eine Abstimmung unter Namensaufruf vor und erreichen beide Anträge die vorgeschriebenen Quoren in der Abstimmung, so werden diese beiden Anträge zusätzlich nebeneinander zur Abstimmung gebracht.</p>	<p>¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete und sich konkurrenzierende Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.</p> <p>² Vereinigt keiner der Anträge das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich, werden diejenigen Anträge, welche die beiden tiefsten Stimmzahlen erhalten haben, einander gegenübergestellt. Liegt eine Konstellation vor, bei der aufgrund von Stimmgleichheit nicht feststeht, welche zwei Anträge dies sind, erfolgt eine weitere Abstimmung zu deren Ermittlung. Stehen die zwei Anträge mit der tiefsten Stimmzahl fest, wird darüber abgestimmt, welcher dieser Anträge definitiv ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr erreicht.</p> <p>³ Liegen Anträge für eine geheime Stimmabgabe und eine Abstimmung unter Namensaufruf vor und erreichen beide Anträge die vorgeschriebenen Quoren in der Abstimmung, so werden diese beiden Anträge zusätzlich nebeneinander zur Abstimmung gebracht.</p>	

VII. Schlussbestimmungen

			Art. 89 Inkrafttreten	
<p>Der Organisationserlass wurde an der Sitzung des Parlaments vom ... [DATUM] beschlossen und tritt am ... [DATUM] in Kraft.</p> <p>Die Präsidentin/der Präsident: Die Ratsschreiberin/der Ratsschreiber:</p>	<p>Die Inkraftsetzung erfolgt vorzugsweise auf den Beginn eines Amtsjahrs des Parlaments oder auf Beginn einer Legislaturperiode.</p> <p>Der Parlamentsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		<p>¹ Die vorliegende Geschäftsverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 8. November 2021 beschlossen und tritt am 9. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 18. Januar 2010.</p>	